

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 22. Februar 2006

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH

Frankfurt am Main

(Emittentin)

[*Produktname einfügen: •*]

**Partizipations- / Discount / Bonus / Airbag /
Lock-in / Victory / Schmetterling-
Zertifikate**

bezogen auf

**Indizes / Aktien / Wechselkurse / Anleihen / Rohstoffe / Futures Kontrakte /
Investmentfondsanteile / Zinssätze**

bzw.

**einen Korb bestehend aus
Indizes / Aktien / Wechselkursen / Anleihen / Rohstoffen / Futures Kon-
trakten / Investmentfondsanteilen / Zinssätzen**

(Anbieterin)

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	4
II. RISIKOFAKTOREN.....	13
Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren.....	13
Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin ...	13
Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin	14
Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren.....	14
Zertifikate und deren Funktionsweise	14
Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End)	16
Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen.....	16
Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap)	17
Zertifikate mit unbedingter Mindestrückzahlung	17
Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung	17
Zertifikate mit eventueller physischer Lieferung	18
Zertifikate mit Partizipationsrate	18
Zertifikate mit Management Gebühr.....	19
Preisbildung von Zertifikaten.....	19
Zertifikate bezogen auf einen Korb	20
Zertifikate mit Rolling-Futures-Kontrakten als Basiswert	20
Zertifikate mit Währungsrisiko	22
Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen	22
Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	23
Inanspruchnahme von Kredit	23
Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin	24
Einfluss von Nebenkosten auf ggf. zu erwartenden Erträge.....	24
Angebotsgröße	24
III. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS.....	25
IV. ANGABEN ÜBER DIE ZERTIFIKATE	26
1. Beschreibung der Wertpapiere.....	26
2. Berechnungsstelle und Zahlstelle	26
3. Maßgebliche Rechtsordnung	27
4. Verkaufsbeginn / Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung	27
5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate	27
6. Währung der Wertpapieremission	27
7. Verbriefung, Lieferung.....	27
8. Börsennotierung	27
9. Handel in den Zertifikaten.....	27
10. Bekanntmachungen	28
11. Steuern und Abgaben	28
12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand	29
13. Angaben zu den Basiswerten.....	29
[14. Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf die Basiswerte.....	30
[14][15] Übernahme.....	30
[15][16] Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.....	30
[16][17] Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	30
B. Rückzahlungsszenarien / Beispielrechnungen	33
C. Zertifikatsbedingungen	50
V. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN.....	98

Durch Verweis einbezogene Dokumente

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird auf Seite 96 gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 13. September 2005 verwiesen. Das Registrierungsformular der Emittentin vom 13. September 2005 wird bei der Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Eine Hinweisbekanntmachung auf die Bereithaltung des Registrierungsformulars wurde am 05. Oktober 2005 in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Bitte beachten Sie auch, dass die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin und die Goldman, Sachs & Co. oHG als Anbieterin für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, nur haftbar gemacht werden können, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Was sind Zertifikate?

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die das Recht verbriefen, am Endfälligkeitstag der Zertifikate oder (im Fall von Open End Zertifikaten) nach deren wirksamer Einlösung durch die Zertifikatsinhaber einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Rückzahlungsbetrag bzw. eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren, auf die sich die Zertifikate beziehen, zu erhalten.

Auf welche Basiswerte können sich die Zertifikate beziehen?

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate können sich auf Indizes, Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Wechselkurse, Anleihen, Rohstoffe, Futures Kontrakte, Investmentfondsanteile oder Zinssätze als Basiswert beziehen. Des Weiteren können sich die Zertifikate auf Körbe von Indizes, Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren, Wechselkursen, Anleihen, Rohstoffen, Futures Kontrakten, Investmentfondsanteilen oder Zinssätzen oder einer Kombination dieser Korbbestandteile als Basiswert beziehen.

Wie berechnet sich der Rückzahlungsbetrag von Zertifikaten?

Der Rückzahlungsbetrag von Zertifikaten wird grundsätzlich auf Grundlage der Wertentwicklung (Performance) des zu Grunde liegenden Basiswerts berechnet. Hierzu wird die Performance des Basiswerts auf die Berechnungsbasis der Zertifikate umgerechnet.

Die Berechnungsbasis eines Zertifikats kann entweder ein **Nennbetrag** oder ein bestimmter Referenzkurs des Basiswerts (**Basiskurs**) multipliziert mit einem bestimmten Ratio sein. Das **Ratio** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das

Ratio lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, sodass ein Ratio von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Die Performance des Basiswerts kann ebenfalls auf zwei verschiedene Arten berechnet werden. Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden Bewertungstag, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind, betrachtet. Bei der **asiatischen Performanceberechnung** wird hingegen ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden bzw. im Voraus festgelegten Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts gebildet. Im Gegensatz zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Die Zertifikate können ferner mit den unten dargestellten **weiteren Ausstattungsmerkmalen** ausgestattet sein, die die Berechnung des Rückzahlungsbetrages modifizieren und jeweils besondere Risikoprofile aufweisen.

Bei Zertifikaten mit **Höchstrückzahlung** ist, im Gegensatz zu einer Direktinvestition in den Basiswert, der Rückzahlungsbetrag nach oben hin auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Bei Zertifikaten mit einer **unbedingten Mindestrückzahlung** entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Mindestrückzahlungsbetrag. Ihr Verlustrisiko ist also gemäß den Zertifikatsbedingungen begrenzt.

Bei Zertifikaten mit **bedingter Mindestrückzahlung** werden die Zertifikate mindestens zu einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt, vorausgesetzt, dass eine in den Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate erfüllt ist.

Zertifikate können zusätzlich mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die **Lieferung des Basiswerts** bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (z.B. Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen.

Bei der Einbeziehung einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Faktors, der z.B. als Prozentsatz ausgedrückt sein kann. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann eine von 100% abweichende Partizipationsrate bewirken, dass der Anleger an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional beteiligt wird.

Gegebenenfalls wird zudem gemäß den Zertifikatsbedingungen von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Rückzahlungsbetrag eine **Management Gebühr** in der in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages kann also je nach Auswahl der vorgenannten Ausstattungsmerkmale sehr verschieden ausgestaltet sein. Das für ein Zertifikat jeweils gültige Auszahlungsprofil entnehmen Sie daher bitte den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen für die Zertifikate, die jeweils auch anschauliche Berechnungsbeispiele und Rückzahlungsszenarien enthalten.

Kann ich Zertifikate jederzeit wieder verkaufen?

Zertifikate können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen wird zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission stellen. Sofern in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich die Einführung der Zertifikate in den Börsenhandel an einer oder mehreren Wertpapierbörsen beantragen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung, der Aufrechterhaltung einer ggf. zu Stande gekommenen Börseneinführung, der Höhe oder des Zustandekommens von Kursen sowie der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Wie bestimmt sich der Preis eines Zertifikats während seiner Laufzeit?

Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als sog. Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert von Zertifikaten grundsätzlich auf Grund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Bitte beachten Sie, dass die von Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (der "**Market-Maker**") für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise zwar auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den theoretischen Wert der Zertifikate unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart berechneten Wert der Zertifikate nicht notwendigerweise entsprechen, sondern regelmäßig von diesem abweichen. Eine solche Abweichung der von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Zertifikate wird der Höhe nach während der Laufzeit der Zertifikate variieren. Insbesondere am Anfang der Laufzeit der Zertifikate kann eine solche Abweichung dazu führen, dass die zum Emissionspreis erworbenen Zertifikate trotz gleich bleiben-

dem theoretischen Wert, sofern die üblichen preisbeeinflussenden Faktoren konstant bleiben, nur zu einem erheblich niedrigeren Preis wieder verkauft werden können. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Zertifikate dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den vom Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Haben Zertifikate immer eine bestimmte Laufzeit?

Die Zertifikate können sowohl als Closed End als auch als Open End Zertifikate ausgestaltet sein.

Closed End Zertifikate

Closed End Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag der Begebung bis zum Endfälligkeitstag der Zertifikate. Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate wird bis zu dem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Bankgeschäftstag nach dem in den Zertifikatsbedingungen genannten Bewertungstag durch die Emittentin ausgezahlt.

Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf. Näheres zur Ausgestaltung der vorzeitigen Rückzahlung und zur Zahlung des Rückzahlungsbetrages in diesen Fällen wird in den Zertifikatsbedingungen festgelegt.

Open End Zertifikate

Open End Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht dabei dem entsprechenden Kündigungstermin bzw. einem anderem in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Daher können Sie bei einer zwischenzeitlichen Kursveränderung des Basiswertes nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder in die von Ihnen erwartete Richtung bewegt. Bitte beachten Sie, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt.

Ferner können Sie die von Ihnen gehaltenen Open End Zertifikate während ihrer Laufzeit zu bestimmten in den Zertifikatsbedingungen definierten Einlösungsterminen durch Abgabe einer Einlösungserklärung einlösen. Der Rückzahlungsbetrag bei eingelösten Zertifikaten wird

auf Grundlage des Abrechnungskurses des Basiswertes an dem betreffenden Einlösungstermin berechnet. Näheres zu Frist und Form der Einlösungserklärung sowie zur Berechnung und zum Termin zur Zahlung des Rückzahlungsbetrags wird in den Zertifikatsbedingungen festgelegt.

Welche Kosten sind mit dem Kauf von Zertifikaten verbunden?

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Zertifikate kommen die Ihnen von Ihrer Bank oder Ihrem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Bitte informieren Sie sich über die Höhe dieser Nebenkosten bei Ihrer Bank oder Ihrem Finanzdienstleister.

Wer ist die Emittentin?

Allgemeines

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (nachfolgend auch die "**Gesellschaft**" oder die "**Emittentin**") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist seit dem 27. November 1991 unter der Nummer HRB 34439 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Die Geschäftsadresse der Emittentin lautet:

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH
MesseTurm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt am Main

Tel: 069 / 7532 1111

Geschäftsüberblick

Die Gesellschaft wurde zum Zwecke der Ausgabe von Wertpapieren, insbesondere von Optionsscheinen, errichtet. Seit einiger Zeit begibt die Gesellschaft außer Optionsscheinen auch Zertifikate. Die Gesellschaft trifft vertragliche Vorkehrungen, die sie in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß den von ihr ausgegebenen Wertpapieren zu erfüllen. Die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH begebenen Wertpapiere werden von der Goldman, Sachs & Co. oHG übernommen, die gegebenenfalls die Einführung der Wertpapiere in den Börsenhandel an einer Wertpapierbörse beantragt. Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH kann auf die administrativen Ressourcen der Goldman, Sachs & Co. OHG zurückgreifen.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfgeschäften für Finanzgeschäfte. Die Gesellschaft

betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Kreditwesengesetz und keine Geschäfte im Sinne von § 34 c Gewerbeordnung.

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH betreibt ihr Geschäft vornehmlich auf nationaler Ebene. Die Begebung von Wertpapieren erfolgt fast ausschließlich auf dem deutschen Kapitalmarkt. Daneben begibt sie noch Wertpapiere auf dem österreichischen Kapitalmarkt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft jeweils vom 1. Dezember eines Jahres bis zum 30. November des folgenden Jahres.

Organisationsstruktur

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ist eine 100prozentige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc. ("**Goldman Sachs**"). Goldman Sachs zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften (die "**Goldman Sachs Gruppe**") ist eine führende internationale Investmentbank-Organisation. Durch ihre Büros in den Vereinigten Staaten und den führenden Finanzzentren der Welt ist die Goldman Sachs Gruppe im Finanzdienstleistungsbe- reich tätig, insbesondere in den Bereichen des Handels mit Wertpapieren und Derivaten sowie des Investment Banking einschließlich der Beratung auf den Gebieten Mergers & Acquisiti- ons, Aufnahme von Eigen- oder Fremdkapital, Handel in Devisen und Commodities sowie Asset Management.

Das Stammkapital der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH beträgt EUR 51.129,19 und ist in voller Höhe eingezahlt. Sämtliche Geschäftsanteile werden von The Goldman Sachs Group, Inc., Vereinigte Staaten von Amerika, gehalten.

Wesentliche Gerichtsverfahren

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind nach ihrer Kenntnis solche Verfahren anhängig oder ange- droht. Es bestehen zurzeit keine staatlichen Interventionen in die Geschäftstätigkeit der Emit- tentin.

Welche Risiken gehe ich mit dem Kauf von Zertifikaten ein?

Mit dem Kauf der Zertifikate gehen Sie einerseits emittentenbezogene, andererseits wertpa- pierbezogene Risiken ein.

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). Die Bilanzsumme der Emittentin zum 30. November 2004 betrug rund EUR 4,379 Mrd. Das Eigenkapital betrug zu diesem Zeitpunkt rund 3,191 Mio., die Verbindlichkeiten beliefen sich auf rund EUR 4,375 Mrd. **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Zertifikate im Vergleich zu garantierten Wertpapieren bzw. im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Eine Insolvenz der Emittentin kann für den Anleger zu einem vollständigen Verlust des Anlagebetrages führen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise erfüllen würde.

In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin solche Absicherungsgeschäfte ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von einer Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen.

Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Tätigkeit der Emittentin (Begebung und Verkauf von Wertpapieren) und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Auf Grund des Zusammenhangs zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes verliert ein Zertifikat regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt. Bitte beachten Sie daher, dass Kursänderungen oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des Basiswertes den Wert Ihres Zertifikats bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Besondere Ausstattungsmerkmale der Zertifikate können dieses Risiko noch erhöhen. Insbesondere kann bei Closed End Zertifikaten angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**.

Sind die Zertifikate mit einer Management Gebühr ausgestattet, mindert diese nicht nur den Rückzahlungsbetrag der Zertifikate am Endfälligkeitstag, sondern auch den Wert der Zertifikate während ihrer Laufzeit im Sekundärmarkt.

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko auch von Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Bezüge auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Recheneinheit können Ihr **Verlustrisiko zusätzlich erhöhen**.

Neben dem wertbeeinflussenden Faktors des Kurses des Basiswerts, über den Sie sich auf Grund der in diesem Basisprospekt gemachten Angaben und weiterer Informationsquellen eine umfassende Meinung bilden sollten, wird der Wert der Zertifikate zusätzlich von vielen weiteren wertbeeinflussenden Faktoren bestimmt, u.a. von der Laufzeit der Zertifikate, der Volatilität des Basiswertes, dem allgemeinen Zinsniveau und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Eine Wertminderung der Zertifikate während der Laufzeit kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes konstant bleibt.

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich.

Provisionen und andere Emissions- und Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu wesentlichen Kostenbelastungen führen. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate anfallenden Kosten.

Entsprechen die Zertifikate meinen Anlagekenntnissen und -zielen?

Ob eine Anlage in die Zertifikate ihren Anlagekenntnissen und -zielen entspricht, lässt sich ausschließlich auf Grund einer Bewertung Ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse, Ihrer bisherigen Anlagekenntnisse und Ihrer Anlageziele beurteilen. **Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater.** Die in diesem Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Wie werden Zertifikate steuerlich behandelt?

Die steuerrechtliche Behandlung der Zertifikate richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Zertifikate und Ihrer persönlichen steuerlichen Situation. Deshalb empfehlen wir Ihnen, sich bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate umfassend beraten zu lassen.

Wo erhalte ich Informationen über die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der Zertifikate?

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu entnehmen, die spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main veröffentlicht werden. Darüber hinaus wird in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in Deutschland weit verbreitet ist, eine Mitteilung veröffentlicht, aus der hervorgeht, wie die endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht worden sind und wo sie erhältlich sind. Die endgültigen Angebotsbedingungen sind, ebenso wie dieser Basisprospekt, des Weiteren auf der Internet-Seite der Emittentin, der Anbieterin und der Zahlstelle unter www.goldman-sachs.de abrufbar und elektronisch veröffentlicht.

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Käufer von Zertifikaten sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken in Verbindung mit sonstigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Zertifikaten entschließen.

Niemand sollte Zertifikate erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Zertifikate zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Käufer von Zertifikaten sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Zertifikate geeignet ist.

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Zertifikate im Vergleich zu garantierten Wertpapieren bzw. im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder ei-

nem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den begebenen Wertpapieren schließt die Emittentin regelmäßig mit ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen Absicherungsgeschäfte ab. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen. Den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Ein Rating der Emittentin bezüglich ihres Bonitätsrisikos durch namhafte Ratingagenturen wie Moody's oder Standard and Poors besteht nicht.

Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Zertifikate und deren Funktionsweise

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen. Als Basiswerte für unter diesem Basisprospekt zu begebende Zertifikate kommen Aktien bzw. Aktien vertretende Wertpapiere, Indizes, Rohstoffe, Währungs-Wechselkurse, Anleihen, Futures Kontrakte, Investmentfondsanteile und Zinssätze sowie Körbe, die aus diesen Basiswerten bestehen, in Betracht.

In Zertifikaten ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit der Zertifikate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf von

Zertifikaten einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelzertifikat. Die Ausgabe einzelner effektiver Zertifikate ist hingegen gemäß den Zertifikatsbedingungen ausgeschlossen.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist bei Zertifikaten grundsätzlich an die Kursentwicklung (**Performance**) eines Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate gebunden. Für die Berechnung der Performance des Basiswertes kommen zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden Bewertungstag, die beide in den Zertifikatsbedingungen definiert sind, betrachtet. Bei der **asiatischen Performanceberechnung** wird hingegen ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts gebildet. Im Gegensatz zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimmten Bewertungstag jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts besteht daher ein Zusammenhang. Ein Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Zertifikaten besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind je nach Ausstattungsmerkmalen des Zertifikats unterschiedlich und auf den folgenden Seiten dieses Prospekts näher erläutert. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar der Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages kann je nach Ausstattung der Zertifikate auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Zertifikate zu einem **Nominalbetrag** je Zertifikat ausgegeben, wird der Rückzahlungsbetrag auf Basis des Nominalbetrages, der Performance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Bei **Zertifikaten ohne Nominalbetrag** wird der Rückzahlungsbetrag auf Basis eines anfänglichen Referenzkurses (des Basiswertes), des Ratios, der Performance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das **Ratio** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Ratio lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, sodass ein Ratio von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswertes bezieht.

Ein Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Zertifikats können daher **nicht** durch laufende Erträge des Zertifikats kompensiert werden.

Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End)

Die Zertifikate können sowohl als Closed End als auch als Open End Zertifikate ausgestaltet sein.

Closed End Zertifikate

Closed End Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Fälligkeitstag der Zertifikate. Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen genannten Fälligkeitstag durch die Emittentin ausgezahlt. Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf. Näheres zur Ausgestaltung der vorzeitigen Rückzahlung und zur Zahlung des Rückzahlungsbetrages in diesen Fällen entnehmen Sie bitte den Zertifikatsbedingungen.

Open End Zertifikate

Open End Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht dabei dem entsprechenden Kündigungstermin bzw. einem anderem in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Daher können Sie bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust des Basiswertes nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder erholen wird. Bitte beachten Sie, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt.

Ferner können Sie die von Ihnen gehaltenen Open End Zertifikate während ihrer Laufzeit zu bestimmten in den Zertifikatsbedingungen definierten Einlösungsterminen durch Abgabe einer Einlösungserklärung einlösen. Der Rückzahlungsbetrag bei eingelösten Zertifikaten wird auf Grundlage des Abrechnungskurses des Basiswertes an dem betreffenden Einlösungstermin berechnet. Näheres zu Frist und Form der Einlösungserklärung, zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags und zum Zahlungstermin des Rückzahlungsbetrags entnehmen Sie bitte den Zertifikatsbedingungen.

Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate können ferner mit den unten dargestellten zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen ausgestaltet werden, die die Berechnung des

Rückzahlungsbetrages modifizieren und besondere Risikoprofile aufweisen. Nachfolgend sind die möglichen zusätzlichen Ausstattungsmerkmale erläutert.

Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap)

Bei Zertifikaten mit Höchstrückzahlung (Cap) wird als Rückzahlungsbetrag maximal die Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit dem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Höchstrückzahlungsfaktor ausgezahlt. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert ist Ihre Ertragsmöglichkeit also nach oben hin begrenzt.

Zertifikate mit unbedingter Mindestrückzahlung

Bei Zertifikaten mit einer unbedingten Mindestrückzahlung entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor. Ihr Verlustrisiko ist also auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Zertifikate eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag begrenzt. Sie bleiben allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, sodass Sie bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin Ihr gesamtes für den Erwerb der Zertifikate eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren können. Unter anderem aus diesem Grunde können Zertifikate mit einer unbedingten Mindestrückzahlung während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestrückzahlungsbetrages liegt. Sie können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Zertifikate jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestrückzahlungsbetrag veräußern zu können.

Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung

Bei Zertifikaten mit bedingter Mindestrückzahlung werden die Zertifikate mindestens zu einem Betrag zurückgezahlt, der der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor entspricht, vorausgesetzt, dass eine in den Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswertes eingetreten ist. Eine solche Bedingung kann sich auf den Kursverlauf des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums oder auf den Kursstand des Basiswertes am Bewertungstag im Vergleich zu einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kursschwelle beziehen. Wird eine solche Kursschwelle während des definierten Zeitraums oder zum definierten Zeitpunkt unter- bzw. überschritten und die Mindestrückzahlung dadurch entfällt, bzw. ein solches Ereignis nicht eintritt und die Mindestrückzahlung dadurch nicht ausgelöst wird, ist der Anleger dem Risiko eines Totalverlustes ausgesetzt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit bzw. zur Absicherung von Risikopositionen aus den begebenen Zertifikaten Geschäfte in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzin-

strumenten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft den Eintritt einer oben beschriebenen Bedingung auslösen oder vermeiden kann.

Bitte beachten Sie ferner, dass sich nach Eintritt der Bedingung oder sofern ein solcher Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit bevorsteht, die steuerrechtliche Behandlung von Zertifikaten ändern kann. Alle in diesem Basisprospekt gegebenenfalls getroffenen Aussagen zur steuerlichen Behandlung der Zertifikate beziehen sich ausschließlich auf den Erwerb der Zertifikate unmittelbar nach ihrer Begebung (Ersterwerb). Sofern Sie die Zertifikate nach Eintritt einer solchen Bedingung erwerben, sollten Sie sich deshalb vorher von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Zertifikate beraten lassen.

Zertifikate mit eventueller physischer Lieferung

Die Zertifikate können mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die Lieferung des Basiswerts bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (z. B. Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten nach dem Ratio der Zertifikate. Dabei bezieht sich eine solche Bedingung, wie bei dem Ausstattungsmerkmal der bedingten Mindestrückzahlung, auf den Kursverlauf des Basiswertes im Vergleich zu einer festgelegten Kursschwelle.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei einer Tilgung der Zertifikate durch die physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit erhalten, sondern ein jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbares Recht an dem betreffenden Wertpapier. Da Sie in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken hinsichtlich des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt sind, sollten Sie sich bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Vertrauen Sie ferner nicht darauf, dass Sie die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Zertifikate zu einem bestimmten Preis veräußern können, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegen Sie dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).

Zertifikate mit Partizipationsrate

Bei Anwendbarkeit einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der Kursentwicklung des Basiswertes in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Faktors, der z.B. als Prozentsatz ausgedrückt sein kann. Sofern gemäß den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, kann eine solche Partizipationsrate zwei verschiedene Werte aufweisen, je nachdem ob die

Basiswertperformance einem Kursgewinn (Upside Partizipationsrate) oder einem Kursverlust (Downside Partizipationsrate) des Basiswerts entspricht. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann eine von 100% abweichende Partizipationsrate bewirken, dass der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional partizipiert.

Zertifikate mit Management Gebühr

Gegebenenfalls wird gemäß den Zertifikatsbedingungen von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Rückzahlungsbetrag eine Management Gebühr in der in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Die Management Gebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen ("Hedging-Geschäfte").

Bitte beachten Sie, dass eine solche Management Gebühr nicht nur den am Endfälligkeitstag ggf. von der Emittentin zu zahlenden Rückzahlungsbetrag mindert, indem der Abrechnungskurs mit einem gemäß den Zertifikatsbedingungen berechneten Management Faktor multipliziert wird, sondern auch während der Laufzeit der Zertifikate ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Management Gebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate in die jeweiligen Preise miteinbezogen. Gegebenenfalls berechtigen die Zertifikatsbedingungen die Emittentin zu einer Anpassung der Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate.

Preisbildung von Zertifikaten

Zertifikate können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da beabsichtigt ist, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert von Zertifikaten grundsätzlich auf Grund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Bitte beachten Sie daher, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes den Wert Ihres Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Insbesondere kann bei Closed End Zertifikaten angesichts der

begrenzten Laufzeit der Zertifikate nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Zertifikate bezogen auf einen Korb

Beziehen sich die Zertifikate auf einen Korb bestehend aus einer oder unterschiedlicher Arten von Korbbestandteilen, kann die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen berechtigt sein, die bei Auflegung der Zertifikate festgelegte Zusammensetzung des Korbes unter bestimmten Umständen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, können Sie nicht davon ausgehen, dass die Zusammensetzung des Korbes während der Laufzeit der Zertifikate identisch bleibt.

Je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteilen, dessen bzw. deren Performance sich sehr schlecht entwickelt hat, massgeblich für die Bestimmung des Rückzahlungsbetrags sein.

Zertifikate mit Rolling-Futures-Kontrakten als Basiswert

Allgemeines

Futures Kontrakte, auch Terminkontrakte genannt, sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze oder Devisen) - sog. Finanzterminkontrakte - oder auf Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker) - sog. Wareterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert. Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures Kontrakte mit demselben Basiswert grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zu Grunde liegenden Basiswertes gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Zertifikate auf den Börsenkurs der zu Grunde liegenden und in der jeweiligen Tabelle genannten Futures Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futures Kontrakt zu Grunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Zertifikate verbundenen Risiken notwendig.

Rollover

Da Futures Kontrakte als Basiswert der Zertifikate jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch die Emittentin zu einem in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Zeitpunkt der anfänglich zu Grunde liegende und jeder nachfolgend aktuelle Futures Kontrakt jeweils durch einen Futures Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zu Grunde liegende bzw. jeder nachfolgend aktuelle Futures Kontrakt ("Rollover"). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung der Zertifikatsstelle kein Futures Kontrakt existieren, dessen Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Futures Kontrakts übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate zu kündigen oder den Futures Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Futures Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zu Grunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Rollover wird an einem Handelstag (der "Rollovertag") innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Futures Kontraktes durchgeführt. Die Anbieterin wird am Rollovertag zu diesem Zwecke ihre durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures Kontrakt, dessen Verfalltermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen. Die Auswahl des neuen Futures Kontraktes erfolgt auf Grundlage eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Turnus. Bei einem 3-Monats-Turnus wird z.B. der in einem Januar verfallende Futures Kontrakt (der "Alte Futures Kontrakt") durch einen identischen Futures Kontrakt (der "Neue Futures Kontrakt") ersetzt, der im darauf folgenden April verfällt. Der jeweils maßgebliche Rollover-Turnus, an dem Sie die Anzahl der Rollovers pro Jahr ablesen können, ergibt sich aus der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Definition des Begriffs "Maßgebliche Verfallsmonate".

Da die Anbieterin die Auflösung der auf den Alten Futures Kontrakt bezogenen Positionen und den Aufbau der auf den Neuen Futures Kontrakt bezogenen Positionen jeweils nicht zu einem einzigen Kurs des jeweiligen Basiswertes durchführen kann, wird ein auf Durchschnittswerten basierender "Rolloverkurs" jeweils für den Alten und den Neuen Futures Kontrakt ermittelt. Zusätzlich wird zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine "Rollover Fee" berechnet, deren Höhe sich aus einer in der Handelswährung ausgedrückten und in den Zertifikatsbedingungen definierten Zahl pro Futures Kontrakt ergibt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass während der Durchführung des

Rollover im Sekundärmarkt keine fortlaufenden Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate gestellt werden können.

Nach Abschluss des Rollover wird gemäß dem oben beschriebenen Schema auf Grundlage der Rolloverkurse für den Alten und Neuen Futures Kontrakt das Ratio zum Zwecke des Erhalts des wirtschaftlichen Wertes der Zertifikate angepasst.

Bitte beachten Sie ferner, dass eine Einlösung der Zertifikate mit Wirkung zu einem Rollovertag auf Grundlage des für den Alten Futures Kontrakt festgestellten Rolloverkurses erfolgt.

Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können Ihr **Verlustrisiko zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses der Wert der erworbenen Zertifikate während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Rückzahlungsbetrages entsprechend vermindert.

Währungs-Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Die vorstehend dargestellten Währungsrisiken bestehen allerdings nicht bei sog. Quanto Zertifikaten, da bei diesen die Entwicklung des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der Zertifikate hat.

Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Bitte beachten Sie, dass die von Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (der "**Market-Maker**") für die

Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise zwar auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den theoretischen Wert der Zertifikate unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart berechneten Wert der Zertifikate nicht notwendigerweise entsprechen, sondern üblicherweise von diesem abweichen. Eine solche Abweichung der von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Zertifikate wird der Höhe nach während der Laufzeit der Zertifikate variieren. Insbesondere am Anfang der Laufzeit der Zertifikate kann eine solche Abweichung dazu führen, dass die zum Emissionspreis erworbenen Zertifikate trotz gleich bleibendem theoretischen Wert, sofern die üblichen preisbeeinflussenden Faktoren konstant bleiben, nur zu einem erheblich niedrigeren Preis wieder verkauft werden können. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Zertifikate dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Beachten Sie bitte außerdem, dass der Emissionspreis der Zertifikate Provisionen und sonstige Entgelte enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine zusätzliche Abweichung zwischen dem theoretischen Wert des Zertifikates und den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Zertifikate höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Solche Provisionen und Entgelte beeinträchtigen ebenfalls die Ertragsmöglichkeit des Anlegers. Über die Höhe dieser Provisionen und Entgelte erteilt die Anbieterin auf Anfrage Auskunft.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit der Zertifikate Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zu Grunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen,

ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin

Kursänderungen des Basiswertes und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswertes haben kann.

Einfluss von Nebenkosten auf ggf. zu erwartenden Erträge

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, welche die aus dem Zertifikat ggf. zu erwartenden Erträge vermindern können. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikats anfallenden Kosten.

Angebotsgröße

Die in der Tabelle in den Zertifikatsbedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Zertifikate, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Zertifikate zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Zertifikate verändern. Bitte beachten Sie daher, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Zertifikate im Sekundärmarkt möglich sind.

Soweit sich im Hinblick auf einen bestimmten Basiswert spezielle Risiken ergeben, werden diese in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen unter der Überschrift "ANGABEN ÜBER DIE ZERTIFIKATE - Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf die Basiswerte" dargestellt.

III. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin, und die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, als Anbieterin, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben. Sie erklären ferner, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Bereithaltung des Prospekts

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes in unvollständiger Form veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit vorgenommen. Die endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main veröffentlicht. Darüber hinaus wird in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in Deutschland weit verbreitet ist, eine Mitteilung veröffentlicht, aus der hervorgeht, wie die endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht worden sind und wo sie erhältlich sind. Die endgültigen Angebotsbedingungen sind, ebenso wie dieser Basisprospekt, des Weiteren auf der Internet-Seite der Emittentin und Anbieterin sowie Zahlstelle unter www.goldmansachs.de abrufbar und elektronisch veröffentlicht.

IV. ANGABEN ÜBER DIE ZERTIFIKATE

[Die nachfolgenden Angaben sind in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen auszufüllen, auszuwählen, zu ergänzen bzw. zu variieren.]

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder ihren Finanzberater. Die in diesem Prospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („●“) gekennzeichneten Stellen nachgetragen und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.

A. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten

1. Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieses Prospektes sind die [*genaue Bezeichnung*: ●] Zertifikate bezogen auf [einen Korb bestehend aus] [Indizes] [,][und] [Aktien] [,][und] [Wechselkurse[n]] [,][und] [Anleihen] [,][und] [Rohstoffe[n]] [,][und] [Futures Kontrakte[n]] [,][und] [Investmentfondsanteile[n]] [und] [Zinssätze[n]] wie angegeben in der **Tabelle** zu Beginn der Zertifikatsbedingungen (auf Seite [49] (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Prospektes (die "**Tabelle [1]**") (insgesamt die "**Zertifikate**") der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**"). Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

2. Berechnungsstelle und Zahlstelle

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Messe-Turm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main berechnet.

Die Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland. Die Zahlstelle wird in den Zertifikatsbedingungen als Zertifikatsstelle bezeichnet.

[Die [*Name*: ●] [*Adresse*: ●] ist die Zahlstelle in [*weitere Angebotsländer*: ●]]

3. Maßgebliche Rechtsordnung

Die Zertifikate werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.

4. Verkaufsbeginn / Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung

[Der Verkaufsbeginn][Die Zeichnungsfrist] der Zertifikate sowie die anfänglichen Verkaufspreise sind der **Tabelle [1]** zu entnehmen; die Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. [Der Mindest/Höchstbetrag der Zeichnung beträgt ●]. Die erstmalige Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Tage. Die Lieferung der Zertifikate unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate

Der Erlös der Zertifikate wird zur Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

6. Währung der Wertpapieremission

[Euro][●]

7. Verbriefung, Lieferung

Die Zertifikate sind in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das anfänglich bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an dem Inhabersammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

8. Börsennotierung

[Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Zertifikate in den [Freiverkehr] [Amtlichen] [Geregelten][Markt] der ●.][Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der ● zum Handel zugelassen.][Die [Name: ●, Anschrift: ●] wird im Sekundärmarkt auf Grund einer festen Zusage gegenüber der Emittentin börsentäglich zwischen ● Uhr und ● Uhr unter normalen Marktbedingungen Geld- und Briefkurse für die Zertifikate stellen.] Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung oder der Aufrechterhaltung einer ggf. zu Stande gekommenen Börseneinführung.

9. Handel in den Zertifikaten

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission

stellen wird. [Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von ausserbörslichen und börslichen Kursen für die Zertifikate.]

10. Bekanntmachungen

[Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Zertifikate werden in mindestens einem überregionalen deutschen Börsenpflichtblatt (voraussichtlich der Börsen-Zeitung) veröffentlicht] [●].

11. Steuern und Abgaben

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information des Anlegers dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater.

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

Es besteht zurzeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital oder Zinsen der Zertifikate (Quellensteuer).

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Zertifikaten in Deutschland [und [weitere Angebotsländer]]. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Zertifikate, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Insbesondere wird nicht dargestellt, welche steuerlichen Folgen sich nach deutschem Steuerrecht ergeben, wenn die Zertifikate im Betriebsvermögen bzw. von nicht in Deutschland ansässigen Investoren gehalten werden. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als [[weitere Angebotsländer] und] der Bundesrepublik Deutschland und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Anleger können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden [[weitere Angebotsländer] und] deutschen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Zur steuerlichen Behandlung von innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren [sowohl in [weitere Angebotsländer] als auch] in Deutschland gegenwärtig nur vereinzelte Aussagen der Rechtsprechung und des Finanzministeriums, die derartige Zertifikate behandeln. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (kuponauszahlende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Zertifikate ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

[*Steuerliche Behandlung der Zertifikate in den Angebotsländern: ●*]

Die allgemeinen Risikoinformationen und die allgemeinen Informationen zur Besteuerung sind nicht Bestandteil der Zertifikatsbedingungen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main.

13. Angaben zu den Basiswerten

Die im Folgenden über den Basiswert enthaltenen Informationen bestehen aus Auszügen und Zusammenfassungen von öffentlich verfügbaren Informationen[, die ins Deutsche übersetzt wurden]. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wieder gegeben werden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen [und ins Deutsche übersetzten] Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen hinsichtlich dieser Information sonstige oder weiterreichende Verantwortlichkeit. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin noch die Anbieterin die Verantwortung für die Richtigkeit der den Basiswert betreffenden Informationen oder dafür, dass kein die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen beeinträchtigendes Ereignis eingetreten ist.

Basiswertbeschreibung: [●]

Angaben zu der vergangenen Wertentwicklung und Volatilität [des Basiswerts] [der] [Basiswerte] [Korbbestandteile] sind auf folgenden Internetseiten einsehbar:

<i>[Basiswert] [Korbbestandteil] (Index / Aktie / Wechselkurs / Anleihe / Rohstoff / Futures Kon- trakt / Invest- mentfondsanteil / Zinssatz)</i>	<i>ISIN / Reu- ters-code / Bloomberg- code</i>	<i>Internetseite</i>
●	●	●

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

[14. Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf die Basiswerte

[●]

[14][15] Übernahme

Die Zertifikate werden von folgenden Instituten [auf fester Zusagebasis übernommen] [zu den bestmöglichen Bedingungen platziert]:

Name und Anschrift: Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm,
Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main
Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung: ●
Datum der Übernahmevereinbarung: ●
[Gesamtbetrag der Übernahmeprovision: ● [einfügen, soweit anwend-
bar]]

[15][16] Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Zertifikatsbedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

[16][17] Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig

ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin Gewähr leisten:

- (i) in Bezug auf Zertifikate, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie Zertifikate ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Zertifikate ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der "**FSMA**") durch die Emittentin darstellen würde,
- (ii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Zertifikaten erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iii) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Zertifikate, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

Die Anbieterin wird ferner gegenüber der Emittentin Gewähr leisten, dass sie die Zertifikate zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die "**Prospekt-richtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, außer in Übereinstimmung mit folgenden Bestimmungen:

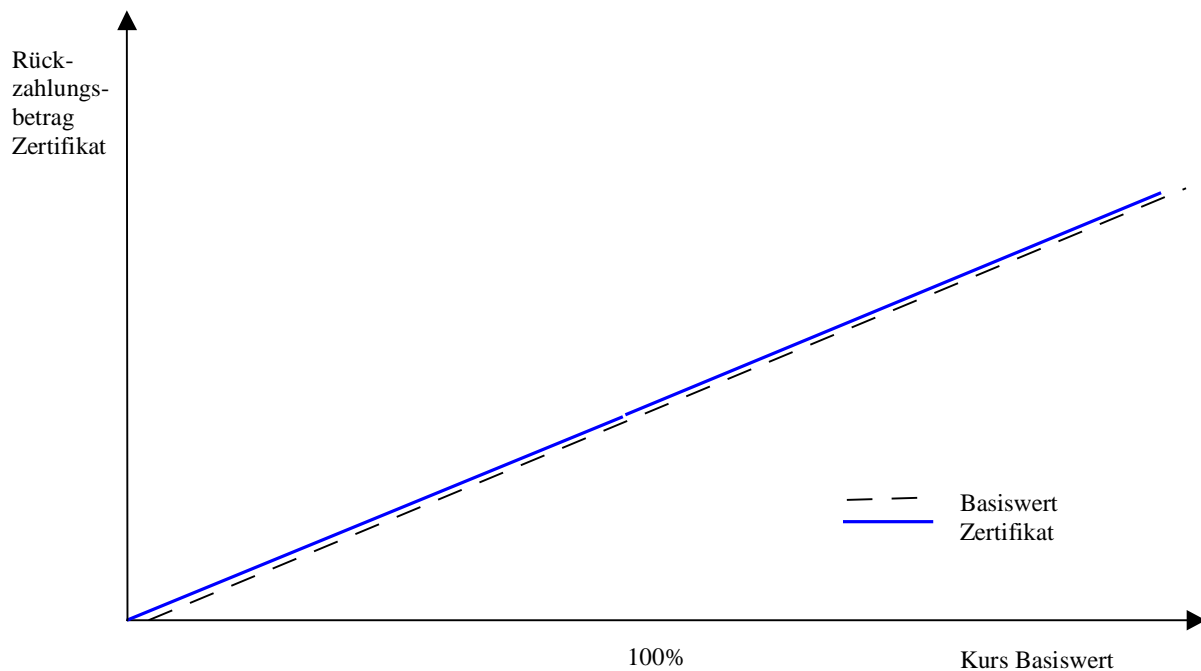
- (a) das Angebot muss innerhalb des Zeitraums beginnend mit Veröffentlichung dieses Prospekts und endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung dieses Prospekts erfolgen, wobei dieser Prospekt von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats der Emittentin in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt oder seine grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaats angezeigt worden ist; oder

- (b) das Angebot muss unter solchen Umständen erfolgen, die nicht gemäß Art. 3 Prospekt-richtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

B. Rückzahlungsszenarien / Beispielrechnungen

[[Im Fall von Zertifikaten ohne zusätzliche Ausstattungsmerkmale z.B. Partizipations-Zertifikate einfügen:]]



Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

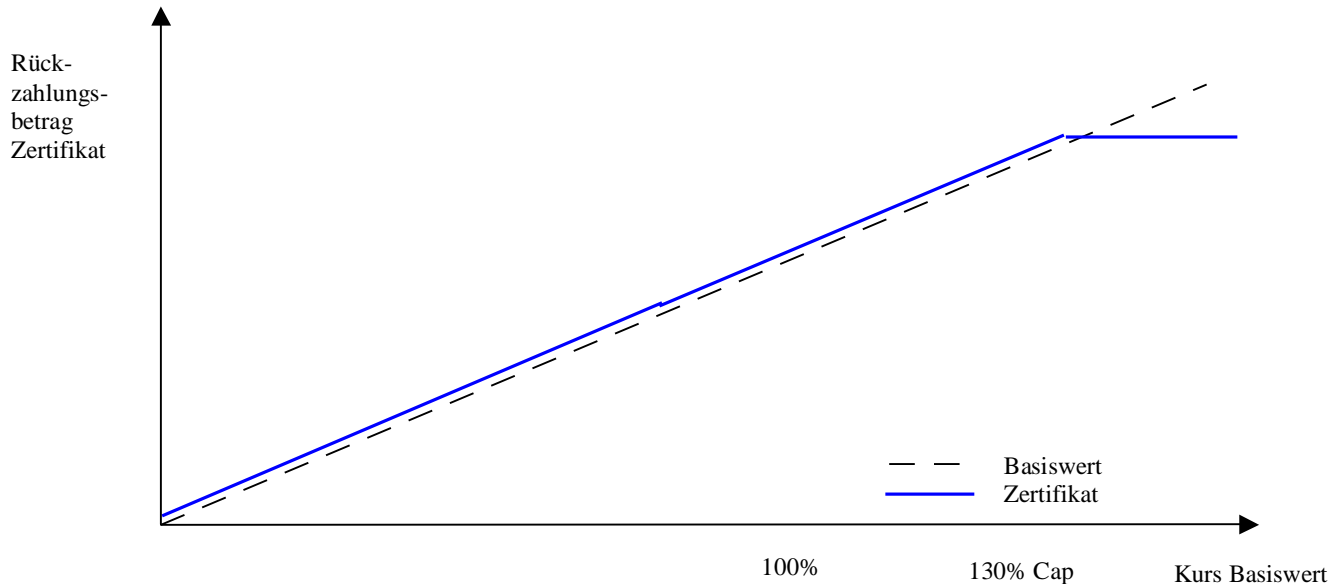
Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.]

[[Im Fall von [Discount] Zertifikaten [mit Höchstrückzahlung (Cap)] einfügen:]]



Der anfängliche Verkaufspreis eines [Discount] Zertifikats [mit Höchstrückzahlung (Cap)] beträgt EUR [Discount: 95,-, was einem Discount von 5% auf den Basiskurs des Basiswerts von EUR 100,- entspricht] [andere Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap): 100,-]. Der Cap liegt bei 130% des Basiskurses des Basiswertes.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

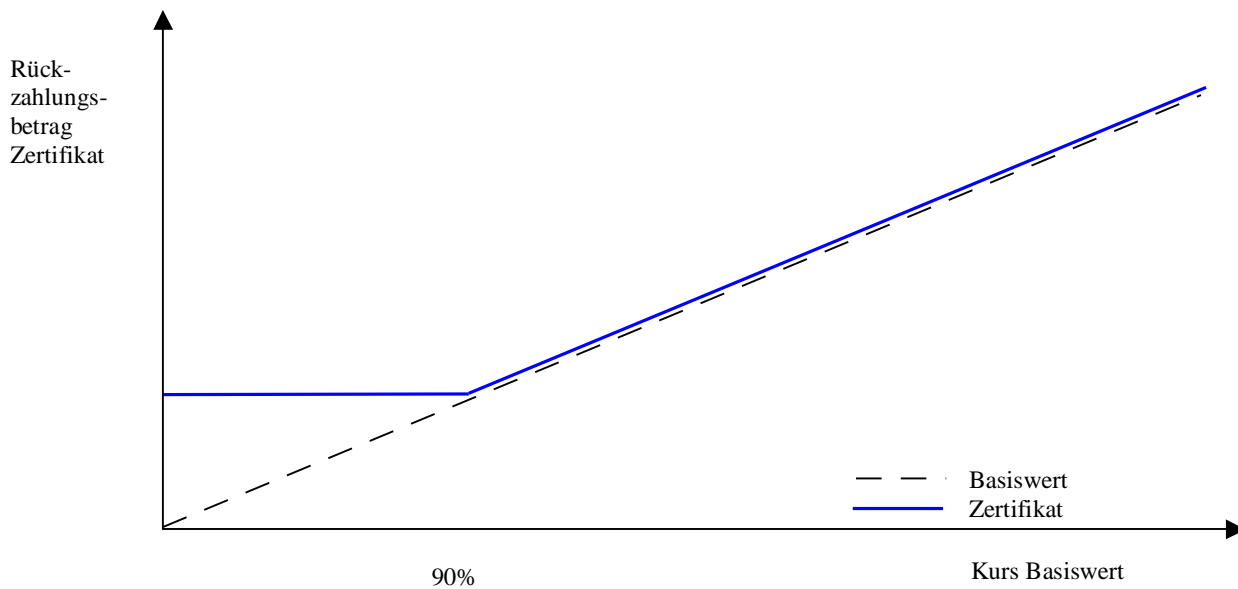
Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 130,- (Höchstrückzahlung) zurückgezahlt.]

[[Im Fall von Zertifikaten mit unbedingter Mindestrückzahlung einfügen:]]



Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikats beträgt EUR 100,-.
Die Mindestrückzahlung beträgt 90%.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 90,- (Mindestrückzahlung) zurückgezahlt.

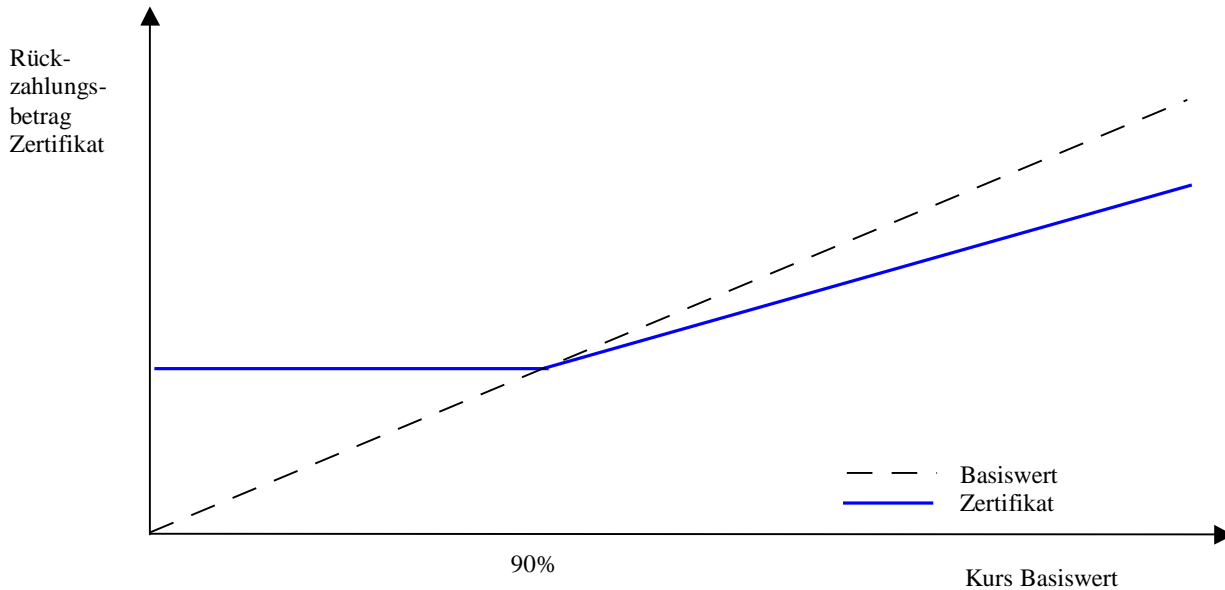
Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.]

[[Im Fall von Zertifikaten mit unbedingter Mindestrückzahlung und Partizipationsrate von unter 100% einfügen:]]



Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikats beträgt EUR 100,-.
Die Mindestrückzahlung beträgt 90% und die Partizipationsrate beträgt 80%.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 90,- (Mindestrückzahlung) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 98,- zurückgezahlt. (80 % Partizipation an der Differenz zwischen Mindestrückzahlung (90%) und Performance des Basiswerts (100%).)

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 138,- zurückgezahlt (80 % Partizipation an der Differenz zwischen Mindestrückzahlung (90%) und Performance des Basiswerts (150%).]

[[Im Fall von Zertifikaten mit bedingter Mindestrückzahlung einfügen:]]

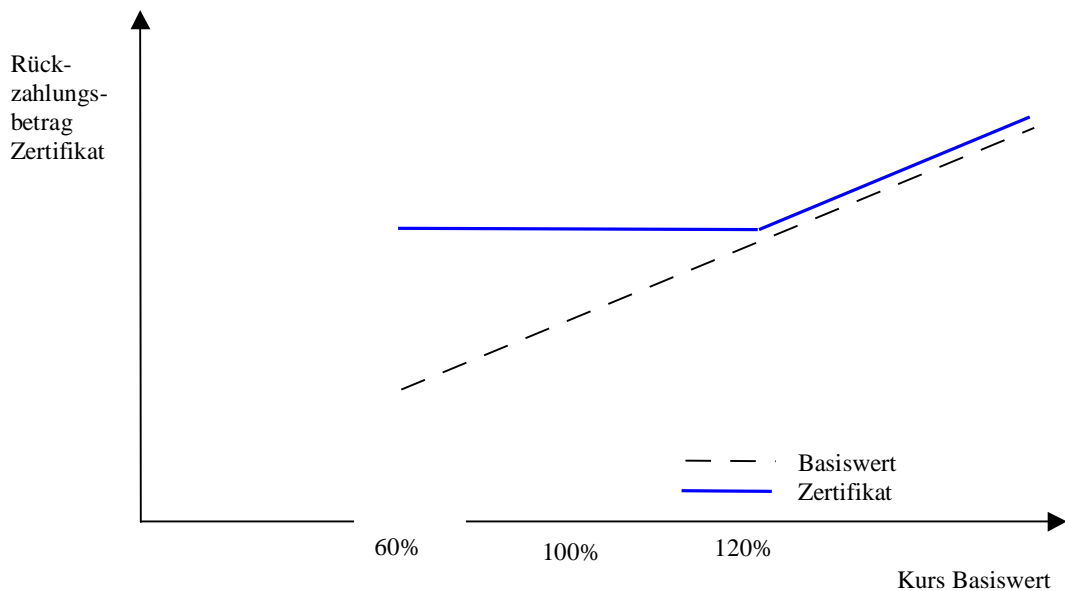
[[Im Fall von Bonus Zertifikaten einfügen:]]

Bonus Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung nicht eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Der Kurs des Basiswerts fällt zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate unter eine bestimmte Kursschwelle (z.B. 60% des Basiskurses).

Rückzahlungsvariante A:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Bonus Zertifikats beträgt EUR 100,-.
Die bedingte Mindestrückzahlung (Bonus) beträgt 120% und die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 80% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 120,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

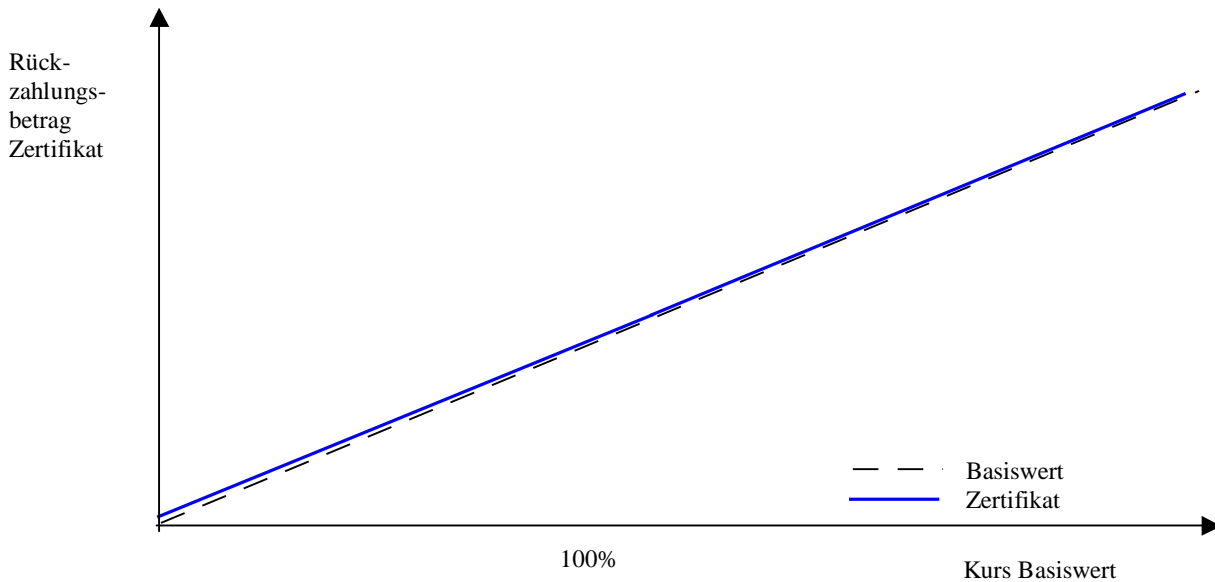
Die Zertifikate werden zu EUR 120,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Bonus Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist nicht eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

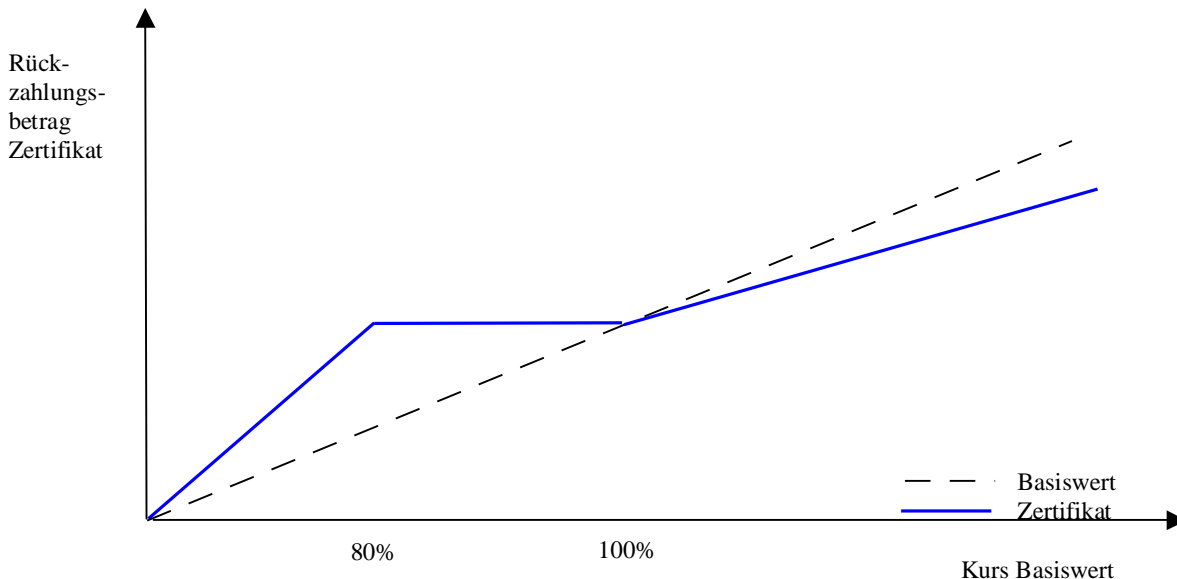
Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.]

[[Im Fall von Airbag Zertifikaten einfügen:]]

Airbag Zertifikate sind Zertifikate mit einer bedingten Mindestrückzahlung sowie zwei unterschiedlichen Partizipationsraten. Sofern der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag über dem Basiskurs liegt oder ihm entspricht, wird der Kursgewinn des Basiswerts mit der Upside Partizipationsrate multipliziert, die bei 100% liegen, oder größer oder kleiner als dieser Wert sein kann. Sofern der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag unter dem Basiskurs liegt, wird die Kursentwicklung des Basiswerts mit der Downside Partizipationsrate multipliziert, die ebenfalls bei 100% liegen, oder größer oder kleiner als dieser Wert sein kann.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag liegt nicht unter der Kursschwelle (z.B. bei 80% des Basiskurses).



Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Die Kursschwelle für die bedingte Mindestrückzahlung liegt bei 80% des Basiskurses und die bedingte Mindestrückzahlung entspricht 100%. Die Upside Partizipationsrate beträgt 80% und die Downside Partizipationsrate 125%.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 62,50,- zurückgezahlt (125% Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswertes).

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 90% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 140,- zurückgezahlt. (80 % Partizipation an der Differenz zwischen 100% und der Performance des Basiswerts (150%).)

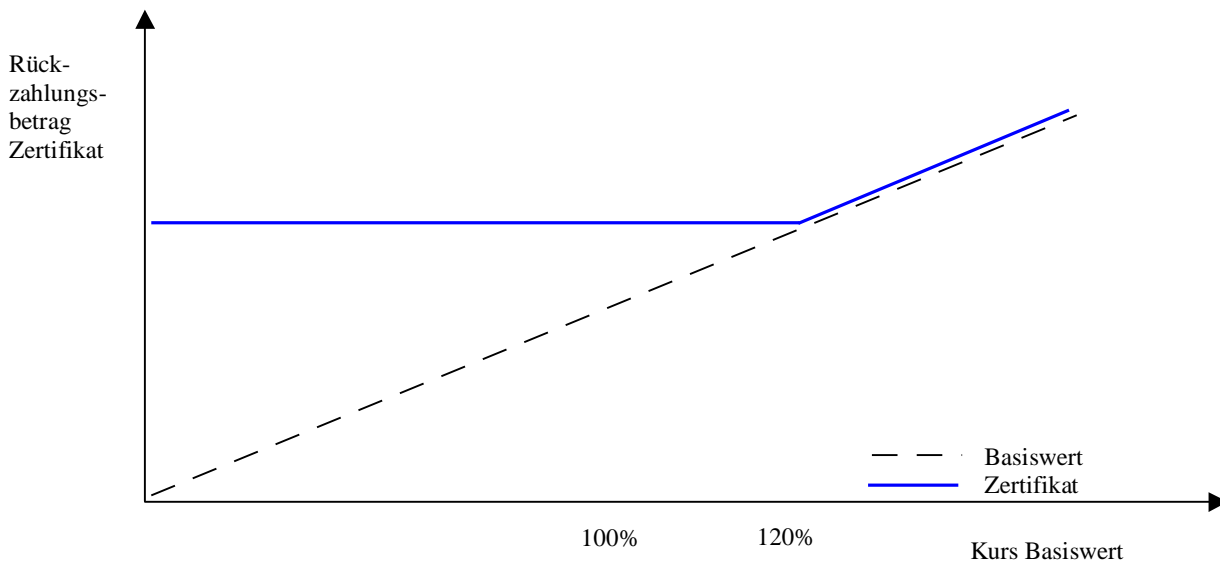
[[Im Fall von Lock-in Zertifikaten einfügen:]]

Lock-in Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung nicht eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Der Kurs des Basiswerts erreicht oder überschreitet zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate eine der Lock-in Kursschwellen. Der Mindestrückzahlungsfaktor entspricht der höchsten während der Laufzeit der Zertifikate erreichten oder überschrittenen Lock-in Schwelle.

Rückzahlungsvariante A:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Lock-in Zertifikats beträgt EUR 100,-.
Die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist eingetreten. Die höchste erreichte oder überschrittene Lock-in Kursschwelle liegt bei 120%. Der entsprechende Mindestrückzahlungsfaktor liegt bei 120%.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 120,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

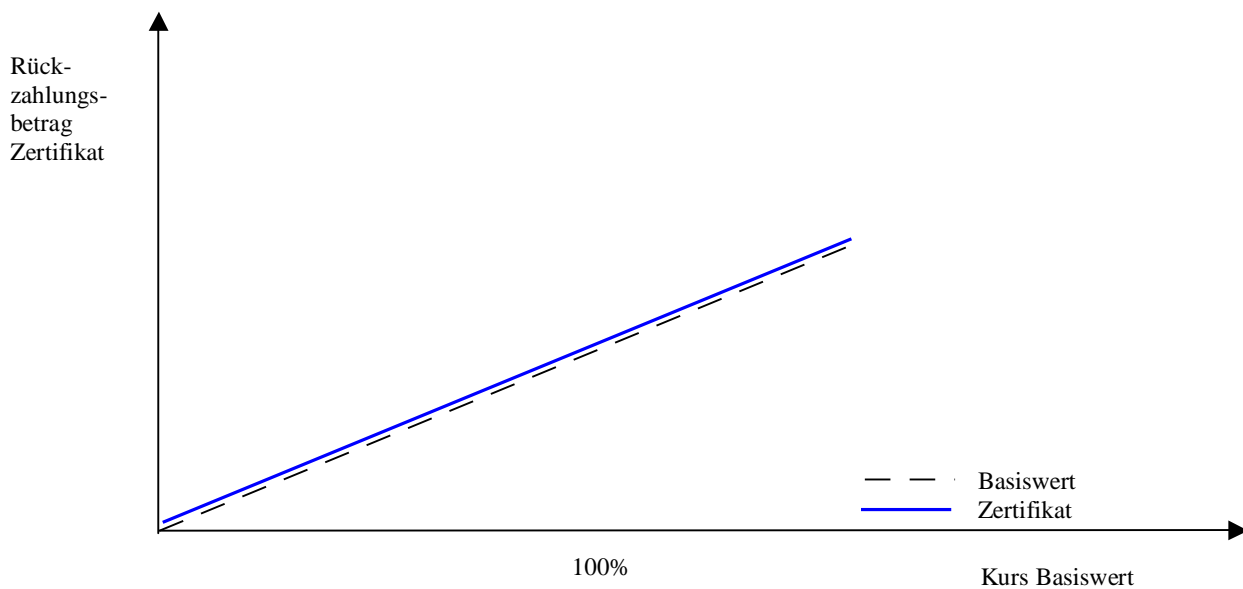
Die Zertifikate werden zu EUR 120,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Lock-in Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist nicht eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.]

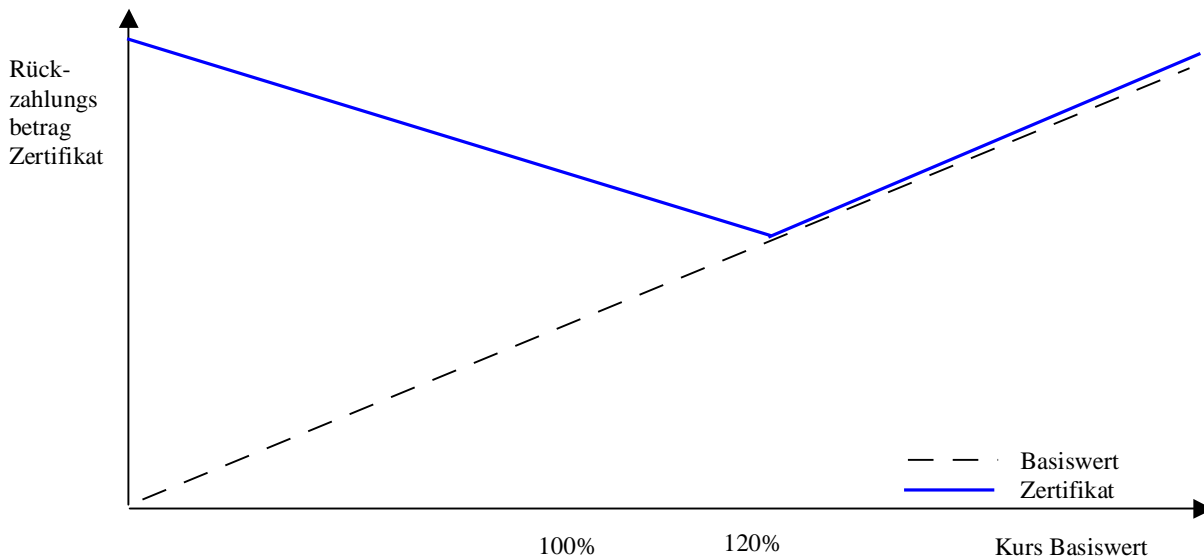
[[Im Fall von Victory Zertifikaten einfügen:]]

Victory Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung nicht eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Der Kurs des Basiswerts erreicht oder überschreitet zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate die Victory Kursschwelle. Der Mindestrückzahlungsfaktor entspricht in diesem Fall der Victory Kursschwelle zuzüglich der absoluten Differenz zwischen der Victory Kursschwelle und der Kursentwicklung des Basiswertes (ausgedrückt in Prozent).

Rückzahlungsvariante A:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Victory Zertifikats beträgt EUR 100,-. Die Victory Kursschwelle liegt bei 120%. Die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist eingetreten. Der Mindestrückzahlungsfaktor entspricht 120% zuzüglich der absoluten Differenz zwischen 120% und der Kursentwicklung des Basiswerts (ausgedrückt in Prozent).

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 40% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 200,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

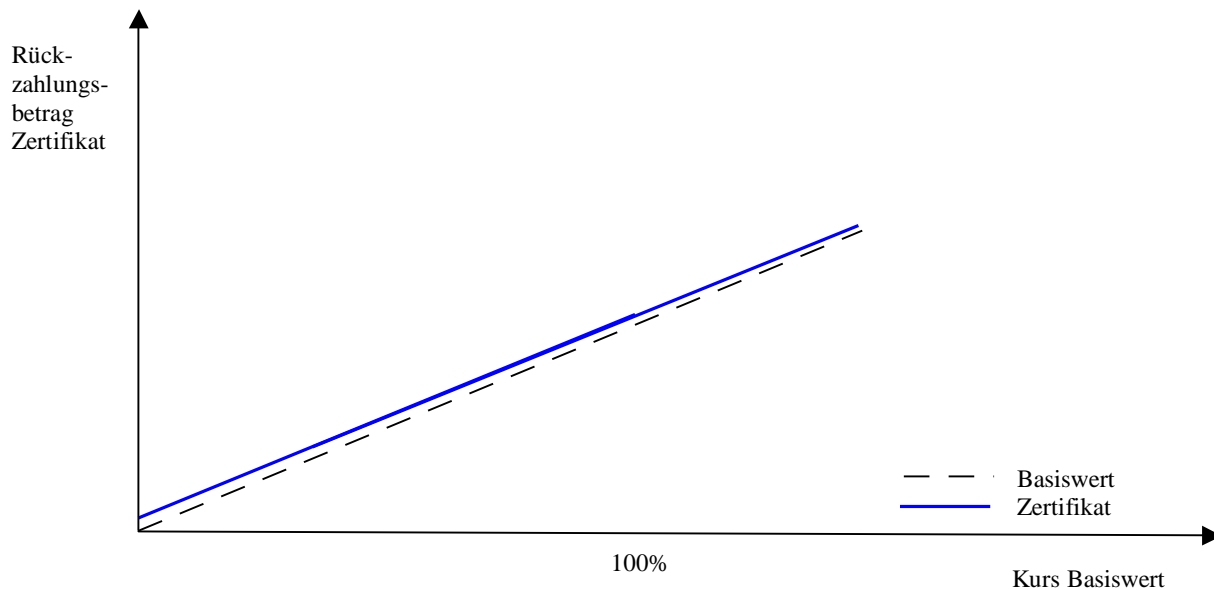
Die Zertifikate werden zu EUR 140,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Victory Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist nicht eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.]

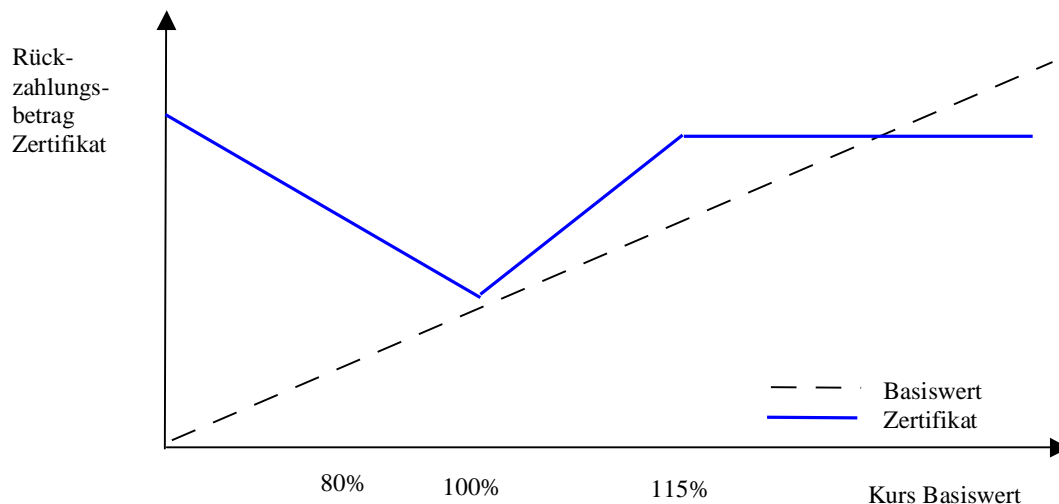
[[Im Fall von Schmetterling-Zertifikaten einfügen:]]

Schmetterling Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten sowie einer Partizipationsrate über 100% (bei einem Kursgewinn des Basiswerts) und einer Höchstrückzahlung (Cap). Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung nicht eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Der Kurs des Basiswerts erreicht oder unterschreitet zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate die Schmetterlings-Kursschwelle. Der Mindestrückzahlungsfaktor entspricht in diesem Fall, vorbehaltlich der Höchstrückzahlung, 100% zuzüglich der absoluten Differenz zwischen 100% und der Kursentwicklung des Basiswertes (ausgedrückt in Prozent).

Rückzahlungsvariante A:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Schmetterling-Zertifikats beträgt EUR 100,-. Die Schmetterlings-Kursschwelle liegt bei 80%. Der Cap liegt bei 130%. Die Partizipationsrate beträgt 200%. Die Schmetterlings-Kursschwelle wurde zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate erreicht oder unterschritten und die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist folglich eingetreten. Der Mindestrückzahlungsfaktor bei einem Kursverlust des Basiswerts entspricht 100% zuzüglich der absoluten Differenz zwischen 100% und der Kursentwicklung des Basiswerts (ausgedrückt in Prozent). Bei einem Kursgewinn des Basiswerts entspricht der Rückzahlungsfaktor 100% zuzüglich der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts (ausgedrückt in Prozent) und 100%, höchstens aber dem Cap (130%).

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 85% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 115,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 115% des Basiskurses.

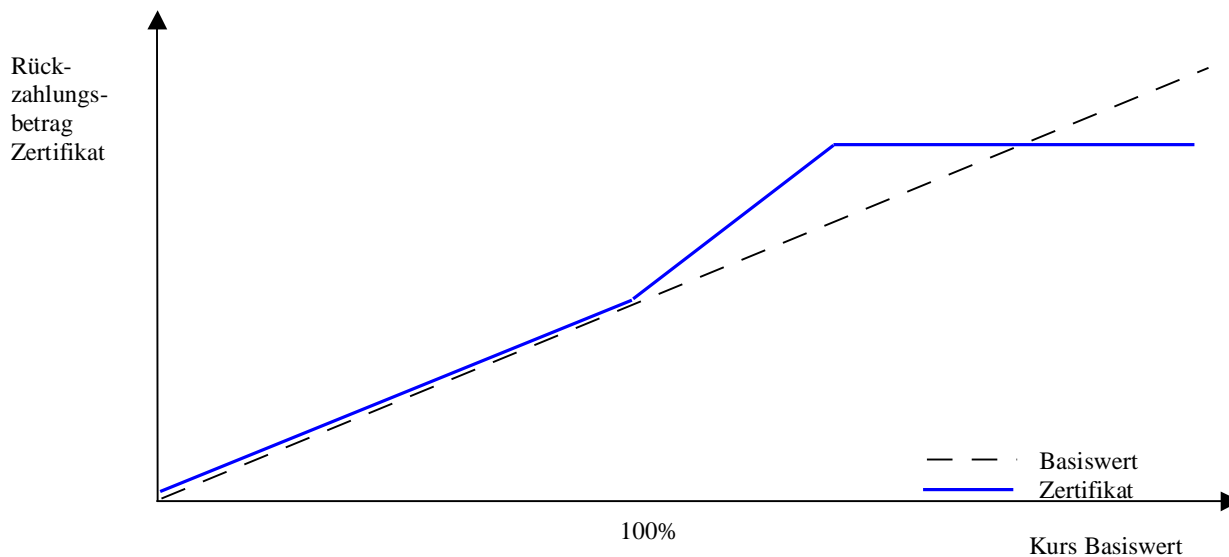
Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 4

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Schmetterlings-Zertifikats beträgt EUR 100,-. Die Schmetterlings-Kursschwelle liegt bei 80%. Der Cap liegt bei 130%. Die Partizipationsrate beträgt 200%. Die Schmetterlings-Kursschwelle wurde während der Laufzeit der Zertifikate erreicht oder unterschritten und die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist folglich nicht eingetreten. Bei einem Kursgewinn des Basiswerts entspricht der Rückzahlungsfaktor 100% zuzüglich der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts (ausgedrückt in Prozent) und 100%, höchstens aber dem Cap (130%). Bei

einem Kursverlust des Basiswerts entspricht der Rückzahlungsfaktor der Kursentwicklung des Basiswerts (in Prozent ausgedrückt).

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 115% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 4

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.]]

[[Im Fall der vorgenannten Zertifikate bei Zertifikaten mit speziellen Ausstattungsmerkmalen einfügen:]

[Beschreibung des Ausstattungsmerkmals einfügen: ●]

[Beschreibung des Rückzahlungsszenarios einfügen: ●]

C. Zertifikatsbedingungen

Tabelle [1]

[genaue Bezeichnung: I] Zertifikate bezogen auf [Indizes / Aktien / Wechselkurse / Anleihen / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Investmentfondsanteile / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Indizes / Aktien / Wechselkurse / Anleihen / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Investmentfondsanteile / Zinssätze]

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:

[Verkaufsbeginn] [Zeichnungsfrist]:[· ggf. Verkaufsbeginn bzw. Beginn der Zeichnungsfrist in einzelnen EU-Angebotsländern, soweit voneinander abweichend]

Erster Valutatag:·

WKN / ISIN	Basiswert ([Index / ISIN] [Aktie / Unternehmen / ISIN] [Handelswährung] [Wechselkurs / Preiswährung] [Anleihe / Unternehmen / ISIN] [Rohstoff / Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Future] [Future / [Anfänglicher Verfalltermin] [anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins]] [Investmentfondsanteil / ISIN / Investmentfonds] [Zinssatz] [Korb])	[Maßgebliche Börse / Terminbörse] [Index-Sponsor] [Referenzstelle] [Referenzmarkt / Maßgebliche Monate] [Festlegungsstelle] [Bildschirmseite / Wirtschaftsinformationsdienst / Maßgebliche Zeit]	[Ratio] [Nominalbetrag je Zertifikat] [Ratio / Rundungsnachkommastelle]	Anfänglicher Referenztag / Bewertungstag	[Upside] [Downside] Partizipationsrate	[Höchst-rückzahlungsfaktor][Cap]	[Mindest-rückzahlungsfaktor]	[Kurs-schwelle[n] in %] [Beobach-tungszeitraum]	[Anfängliche Transaktionsgebühr / Maximale Transaktionsgebühr (jeweils je Einheit des Basiswerts in der Handelswährung]	[Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr] [in %]	[Beginn der Laufzeit] / [Endfälligkeitstag] / [Laufzeit der Zertifikate]	Anfängl. Ausgabe-preis in [EUR] [·]	Angebotsgröße in Anzahl der Zertifikate	[andere maßgebliche Variable einfügen:·]
·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·

[Angaben zu den gegebenenfalls physisch zu liefernden Wertpapieren: I]

Definitionen:

[-Fremdwahrung]

Jede Bezugnahme auf ". " ist als Bezugnahme auf ". " zu verstehen [und jede Bezugnahme auf ". " als solche auf ". "].

[Tabelle 2

Zusammensetzung des [·] Korbs / Gewichtungsfaktoren

Korbbestandteil ([Korbindex / ISIN] [Korbaktie/Unternehmen / ISIN] [Handelswahrung] [Wechselkurs / Preiswahrung] [Korbanleihe / Unternehmen / ISIN] [Rohstoff/Gewichtseinheit oder sonstige Maeinheit] [Future] [Future / [Anfanglicher Verfall- termin] [<i>anderer mageblicher Termin an Stelle des Verfalltermins</i>]] [Korbinvestmentfondsanteil / ISIN / In- vestmentfonds] [Korbzinssatz])	[Magebliche Borse / Terminborse] [Index-Sponsor] [Referenzstelle] [Referenzmarkt / Magebliche Mona- te] [Festlegungsstelle] [Bildschirmseite / Wirtschaftsinformati- onsdienst / Magebliche Zeit]
.	.

Gewichtungsfaktoren		[angepasste Gewichtungsfaktoren]
W1	.	.
W2	.	.
.	.	.

]

[Tabelle [·]

[•]]

Die Zertifikate sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Abrechnungsbetrag gemäß den Zertifikatsbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, dass kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 6 beschrieben), als abgegeben.

The Certificates have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended. The Certificates may not be offered, sold, traded or delivered, directly or indirectly, in the United States by or to or for the account of a US person (as defined in the Terms and Conditions of the Certificates). In the event persons receive the Settlement Amount in accordance with the Terms and Conditions of the Certificates a certification as to non-United States beneficial ownership shall be deemed to have been given by these persons (as described in § 6).

§ 1

Zertifikatsrecht

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle [1]** zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (§ 2) [bzw. unter den Voraussetzungen des § 2 (·) die Lieferung [des Basiswerts][von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten] zu verlangen.
- (2) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 2

Rückzahlungsbetrag

- (1) Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht [, vorbehaltlich einer][Mindestrückzahlung gemäß Absatz ·][und][einer Höchstrückzahlung gemäß Absatz ·][und][einer physischen Lieferung [des Basiswerts][von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten] gemäß Absatz ·][,][dem [mit dem Ratio (Absatz ·)) multiplizierten][Basiskurs (Absatz ·)][Abrechnungskurs (Absatz ·)] [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz ·)] [multipliziert mit [der Performance des Basiswerts] [der Summe aus [100%][andere Berechnungsgröße einfügen: ·] und der mit der Partizipationsrate (Absatz ·)) multiplizierten Differenz aus der Performance des Basiswerts und [100%][andere Berechnungsgröße einfügen: ·]] [, ferner multipliziert mit dem Management Faktor (Absatz

·)] [und ferner multipliziert mit der Wechselkursperformance (Absatz ·)] [*andere Berechnung des Rückzahlungsbetrages*: ·].

[Die "**Performance des Basiswerts**" entspricht [dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs (Absatz ·) geteilt durch den Basiskurs (Absatz ·)][dem arithmetischen Mittel aus den Referenzkursen (§ 8 (2)) an den Bewertungstagen (t) (§ 3 (2))][dem Quotienten aus der Summe der Maßgeblichen Referenzkurse (§ 8 (2)) aller Korbbestandteile (§ 8 (1)) am Bewertungstag geteilt die Summe der Maßgeblichen Referenzkurse aller Korbbestandteile am Anfänglichen Referenztag][dem [höchsten][niedrigsten] Maßgeblichen Referenzkurs aus allen Korbbestandteilen an einem der Bewertungstage (t) (§ 3 (2))][dem arithmetischen Mittel der Summen der Maßgeblichen Referenzkurse jedes Korbbestandteils an den Bewertungstagen (t) (§ 3 (2))][der [höchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance (§ 8(2))][dem arithmetischen Mittel aus den Maßgeblichen Performances (§ 8 (2)) aller Korbbestandteile][*andere Berechnung der Performance des Basiswerts*: ·], das Ergebnis ferner multipliziert mit der Wechselkursperformance (Absatz ·)].

Der Rückzahlungsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz · in Euro umgerechnet und] auf · Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. [Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{[\text{Nominalbetrag}][\text{Ratio} * \text{Basiskurs}] * (100\% + \text{Partizipationsrate} * ((\text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}) [* \text{Wechselkursperformance}] - 100\%))}{\text{andere Formel einführen: } \cdot]}$$

- (2) [Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat entspricht mindestens dem [mit dem Ratio (Absatz ·) multiplizierten Basiskurs (Absatz ·)][Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz ·)] multipliziert mit [der Wechselkursperformance (Absatz ·), sowie multipliziert mit] dem Mindestrückzahlungsfaktor (der "**Mindestrückzahlungsbetrag**").][*Bonus*: Sofern der Kurs [des Basiswerts (§ 8 (2))][eines Korbbestandteils][aller Korbbestandteile] zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der **Tabelle [1]** angegebene Kursschwelle [erreicht oder] unterschreitet][*Airbag*: Sofern der Abrechnungskurs (§ 2 (6)) den Basiskurs (§ 2 (5)) unterschreitet und der Kursschwelle entspricht oder sie überschreitet][*Lock-In*: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums eine der in der **Tabelle [1]** angegebenen Kursschwellen [erreicht oder] überschreitet][*Victory*: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der **Tabelle [1]** angegebene Kursschwelle [erreicht oder] überschreitet][*Schmetterling*: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der **Tabelle [1]** angegebene Kursschwelle [erreicht oder] unterschreitet und der Abrechnungskurs (§ 2 (6)) den Basiskurs (§ 2 (5)) unterschreitet][*andere Bedingung*: ·], entspricht der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat mindestens dem [mit dem Ratio (Absatz ·) multiplizierten][Basiskurs (Absatz ·)][Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz ·)] multipliziert mit [der Wechselkursperformance (Absatz ·), sowie multipliziert mit] dem Mindestrückzahlungsfaktor (der "**Mindestrück-**

zahlungsbetrag".] Der "**Mindestrückzahlungsfaktor**" entspricht dem [*Bonus/Airbag*: in der **Tabelle [1]** angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor][*Lock-In*: dem Prozentsatz, der der höchsten während der Beobachtungsperiode einmal [erreichten][oder][überschrittenen] Kursschwelle] entspricht] [*Victory/Schmetterling*: [100%][·] zuzüglich der in Prozent ausgedrückten absoluten Differenz zwischen der Performance des Basiswerts (§ 2 (1)) und [100%][·]] [*anderer Faktor*: ·]. [Der "**Beobachtungszeitraum**" entspricht dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Beobachtungszeitraum.][Die "**Kursschwelle[n]**" entspr[icht][eichen] de[r][n] in der **Tabelle [1]** angegebenen Kursschwelle[n].].

Der Mindestrückzahlungsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz · in Euro umgerechnet und] auf · Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[[3/•]][*Discount/andere Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap)*: Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat entspricht höchstens dem [mit dem Ratio (Absatz ·) multiplizierten [Basiskurs (Absatz ·)][Cap (Absatz ·)]] [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz ·)] multipliziert mit [der Wechselkursperformance (Absatz ·), sowie multipliziert mit] dem Höchstrückzahlungsfaktor (der "**Höchstrückzahlungsbetrag**").] [*Bonus*: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der **Tabelle [1]** angegebene Kursschwelle [erreicht oder] unterschreitet] [*andere Bedingung*: ·], entspricht der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat [höchstens] dem [mit dem Ratio (Absatz ·) multiplizierten][Basiskurs (Absatz ·)] [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz ·)] multipliziert mit [der Wechselkursperformance (Absatz ·), sowie multipliziert mit] dem Höchstrückzahlungsfaktor (der "**Höchstrückzahlungsbetrag**").] Der ["**Höchstrückzahlungsfaktor**"]["**Cap**"] entspricht [dem in der **Tabelle [1]** angegebenen [Höchstrückzahlungsfaktor][Cap]] [*anderer Faktor*: ·].

Der Höchstrückzahlungsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz · in Euro umgerechnet und] auf · Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[[4/•]][*Bonus*: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) während des Beobachtungszeitraums die in der **Tabelle [1]** angegebene Kursschwelle [erreicht oder] unterschreitet][*Discount/andere Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap)*: Sofern der Abrechnungskurs die in der **Tabelle [1]** angegebene Kursschwelle [erreicht oder] unterschreitet] [*andere Bedingung*: ·], wird die Emittentin die Tilgung der Zertifikate durch Lieferung von [einer durch das Ratio ausgedrückten Anzahl des Basiswerts][auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten, wie in der **Tabelle [1]** angegeben,] vornehmen, wobei Bruchteile [des Basiswerts][von Referenzzertifikaten] nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages ausgeglichen werden.] Sollte die Lieferung [des Basiswerts][der Referenzzertifikate], aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat die Emittentin das Recht, anstatt der Lieferung [des Basiswerts][der Referenzzertifikate] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit [der Wechselkursperformance (Absatz ·) sowie mit] dem Ratio multiplizierten Abrechnungskurs ent-

spricht. Der Ausgleichsbetrag wird gegebenenfalls gemäß Absatz · in Euro umgerechnet und auf · Nachkommastellen kaufmännisch gerundet]

[[5/•]]Der „**Basiskurs**“ entspricht [[dem [Referenz-][•]kurs des Basiswerts (§ 8 (2))] [dem [höchsten][niedrigsten] Maßgeblichen Referenzkurs (§ 8 (2)) aus allen Korbbestandteilen (§ 8 (1))] [dem arithmetischen Mittel der Maßgeblichen Referenzkurse (§ 8 (2)) aller Korbbestandteile (§ 8 (1))] am Anfänglichen Referenztag (§ 3 (1))] [*andere Bestimmung des Basiskurses: ·*].

[[6/•]]Der „**Abrechnungskurs**“ entspricht [[dem [Referenz-][•]kurs des Basiswerts (§ 8 (2))] [dem [höchsten][niedrigsten] Maßgeblichen Referenzkurs (§ 8 (2)) aus allen Korbbestandteilen (§ 8 (1))] [dem arithmetischen Mittel der Maßgeblichen Referenzkurse (§ 8 (2)) aller Korbbestandteile (§ 8 (1))] am Bewertungstag (§ 3 (2))] [*andere Bestimmung des Abrechnungskurses: ·*].

[[7/•]]Der "**Nominalbetrag je Zertifikat**" entspricht dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.][Das "**Ratio**" entspricht dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Ratio.]

[[8/•]]Die "**Partizipationsrate**" entspricht [der in der **Tabelle [1]** angegebenen Partizipationsrate] [sofern der Abrechnungskurs die in der **Tabelle [1]** angegebene Kursschwelle [erreicht oder] überschreitet, der in der **Tabelle [1]** angegebenen Upside Partizipationsrate, anderenfalls der in der **Tabelle [1]** angegebenen Downside Partizipationsrate] [*andere Definition: ·*].

[[9/•]]Die "**Wechselkursperformance**" des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts (wie in der **Tabelle [2]** angegeben) am [Anfänglichen Referenztag] [·] dividiert durch den Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am [Bewertungstag] [·]. Der "**Maßgebliche Wechselkurs**" der Handelswährung entspricht [[hinsichtlich des [·]] dem [·][Mittel]kurs [der Handelswährung zum Euro], der auf der [Reuters-Seite] [·] oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen [Reuters-Seite] [·] angezeigt wird, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird] [*andere Methode zur Bestimmung des Maßgeblichen Wechselkurses: ·*]. Sollte der vorgenannte Wechselkurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatsstelle berechtigt, als maßgeblichen Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs festzulegen. Sofern die Handelswährung des Basiswerts, wie in der **Tabelle [2]** angegeben, der Euro ist, entspricht die Wechselkursperformance hinsichtlich eines solchen Basiswerts stets 1.]

[[10/•]] Die Umrechnung der in der **Tabelle [2]** angegebenen Handelswährung (die "**Handelswährung**") in EUR erfolgt [auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00

ausgedrückten Wechselkurses, der an dem [Bewertungstag (§ 3 (2))] [*anderer Umrechnungstag*: ●] auf der in der **Tabelle [2]** für die Handelswährung angegebenen Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatsstelle berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurs festzulegen.][zu einem Wechselkurs von 1 Einheit der Handelswährung zu EUR 1,00 ("Quanto").]

[[11/●)] Der "**Management Faktor**" entspricht [der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der **Tabelle [1]** angegebenen Management Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"MG_(i)" entspricht der Management Gebühr (i) (§ 2 (12)), wobei i die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Zertifikate

"n" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom in der **Tabelle [1]** angegebenen Beginn der Laufzeit der Zertifikate (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (12) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (2) (einschließlich)). n für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (12) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (12) vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (2) (einschließlich)).

"k" entspricht [360][365][der Anzahl tatsächlicher Kalendertage (actual)][*andere Management Faktorbestimmung*: ●]

[[12/•)] Die "**Management Gebühr**" für $i=1$ entspricht [der in der **Tabelle [1]** angegebenen Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu [jedem •. eines Monats] [•] bis zur Höhe der in der **Tabelle [1]** angegebenen Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr (i+1)][*andere Management Gebührbestimmung: •.*]

§ 3

Anfänglicher Referenztag; Bewertungstag; Endfälligkeitstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der "**Anfängliche Referenztag**" entspricht dem jeweils in der **Tabelle [1]** angegebenen Anfänglichen Referenztag. Sollte der Anfängliche Referenztag kein Berechnungstag (§ 8 (2)) [oder ein •] sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag [und ein •] ist, der Anfängliche Referenztag.
- (2) [Der "**Bewertungstag**" entspricht dem jeweils in der **Tabelle [1]** angegebenen Bewertungstag.][Bewertungstage (t) für die Feststellung der Performance des Basiswertes sind [jeweils der • beginnend mit dem • und endend mit dem •][die folgenden Tage: •.][Der "**Bewertungstag**" entspricht [hinsichtlich noch nicht gemäß § • eingelöster Zertifikate] dem Kündigungstermin (§ •) [bzw. hinsichtlich gemäß § • wirksam eingelöster Zertifikate dem entsprechenden Einlösungstermin]. Sollte [der][ein] Bewertungstag [hinsichtlich eines oder mehrerer Bestandteile des Korbes (§8 (1))] kein Berechnungstag (§ 8 (2)) [oder ein •] sein, so ist der [nächstfolgende] [vorhergehende] Tag, der [hinsichtlich aller Bestandteile des Korbes] [des betroffenen Bestandteils des Korbes] ein Berechnungstag [und ein •] ist, [hinsichtlich des betroffenen Bestandteils des Korbes] der [entsprechende] Bewertungstag. [*andere Bewertungstagebestimmung: •*]
- (3) [*Closed End*: "**Endfälligkeitstag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 9 [und des Eintretens einer Vorzeitigen Rückzahlung gemäß § •][•], der [in der **Tabelle [1]** angegebene **Endfälligkeitstag**] [•. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag]. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle [1]** angegebene **Laufzeit**.][*Open End*: Die "**Laufzeit der Zertifikate**" beginnt am in der **Tabelle [1]** genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht [hinsichtlich noch nicht gemäß § • eingelöster Zertifikate] dem Kündigungstermin (§ •).]
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, [an dem die Banken in • für den Geschäftsverkehr [und •] geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 9 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen

abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Realtime Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem][*andere Bankgeschäftstagebestimmung: ●*]

[§ 4
Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst werden (das "**Einlösungsrecht**"). Die Zertifikate können nur, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin, gemäß den Bestimmungen des § 4 (2) – (5) und nur zu einem Einlösungstermin durch die Zertifikatsinhaber eingelöst werden. "**Einlösungstermine**" sind, beginnend mit dem [in der **Tabelle [1]** angegebenen Ersten Valutatag] [●], [der jeweils dritte Freitag der Monate ●] [alle Berechnungstage bis [einschließlich] [ausschließlich] dem [·]] [·].
- (2) Einlösungsrechte können jeweils [nur für mindestens ● Zertifikate bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon] [nur für mindestens ● Zertifikate und danach ●] [einzeln] ausgeübt werden. [Eine Einlösung von weniger als ● Zertifikaten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als ● Zertifikaten deren Anzahl nicht durch ● vollständig teilbar ist, gilt als Einlösung der nächstkleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch ● vollständig teilbar ist.] Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem bestimmten Einlösungstermin müssen spätestens am ●. Bankgeschäftstag vor dem betreffenden Einlösungstermin folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - (a) bei der Zertifikatsstelle (§ 10) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Einlösungsrechte ausgeübt werden, (iii) das [●-]Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist (die "**Einlösungserklärung**"). Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;
 - (b) die Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der [Clearstream] [●] eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 4 (3) genannten Bedingungen erst nach Ablauf des ●. Bankgeschäftstages vor dem betreffenden Einlösungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die

Einlösung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.

- (5) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[§ 4

Vorzeitige Rückzahlung

- (1) Im Falle, dass an einem Bewertungstag (t) die Performance des Basiswerts (§ 1 (1)) an diesem Bewertungstag den [an diesem Bewertungstag maßgeblichen] Rückzahlungslevel [erreicht][oder][überschreitet] [●], endet die Laufzeit der Zertifikate an diesem Bewertungstag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf (die "**Vorzeitige Rückzahlung**"). In diesem Fall entspricht der von der Emittentin zu zahlende Rückzahlungsbetrag dem [Nominalbetrag] [in EUR ausgedrückten oder gemäß [●] umgerechneten Basiskurs] der Zertifikate [multipliziert mit [der Wechselkursperformance] [●] und ferner] multipliziert mit einem gemäß § 4 (2) dem betreffenden Bewertungstag zugeordneten Rückzahlungsfaktor.

[Den einzelnen Bewertungstagen (t) sind folgende Rückzahlungslevel zugeordnet:

<i>Bewertungstag:</i>	<i>Rückzahlungslevel:</i>
[1]	[●]
[2]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

- (2) Den einzelnen Bewertungstagen (t) sind folgende Rückzahlungsfaktoren zugeordnet.

<i>Bewertungstag:</i>	<i>Rückzahlungsfaktor:</i>
[1]	[●]
[2]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

- (3) Das Eintreten der Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des je Zertifikat zu zahlenden Rückzahlungsbetrages wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht werden.]

[§ 4
(entfällt)]

§ 5
Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der **Tabelle [1]** angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von ● Zertifikat[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 6
Zahlung des Rückzahlungsbetrages

[[Im Fall von Zertifikaten ohne physische Lieferung einfügen:]]

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem [●. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag] [Endfälligkeitstag] die Überweisung des Rückzahlungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesen ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[[Im Fall von Zertifikaten mit ggf. physischer Lieferung einfügen:]]

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Übertragung [des Basiswerts][der Referenzzertifikate] (in dem in § ● bezeichneten Fall) bzw. die Überweisung des Rückzahlungsbetrages (in dem in § ● bezeichneten Fall) oder eines gegebenenfalls nach § ● zu zahlenden Ausgleichsbetrages an die Clearstream zur Weiterleitung an die Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesen ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag oder dem Ausgleichsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

§ 7
Marktstörungen

[[Regelungen für Indizes, Aktien, Wechselkurse, Anleihen, Rohstoffe, Futures Kontrakte, Investmentfondsanteile oder Zinssätze als Basiswert bzw. Korbbestandteil:]]

- (1) [Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes um • hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird] *[andere Marktstörungsbestimmung]*.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet

[[Im Fall eines Index als Basiswert bzw. von Indizes als Korbbestandteilen einfügen:]]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:]] im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:]

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die [dem Basiswert] [dem Korbbestandteil] [den Korbbestandteilen] zu Grunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner [dem Basiswert] [dem Korbbestandteil] [den Korbbestandteilen] zu Grunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung [des Basiswerts] [[des] [eines] Korbbestandteils] auf Grund einer Entscheidung des Indexsponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des [Basis-

werts] [Korbbestandteils] bzw. der dem [Basiswert] [Korbbestandteil] zu Grunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen: •*]

[[Im Fall einer Aktie als Basiswert bzw. von Aktien als Korbbestandteilen einfügen:]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:] im Hinblick auf Aktien als Korbbestandteile:]

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in [dem Basiswert] [dem Korbbestandteil] [einem oder mehreren der Korbbestandteile] an der Maßgeblichen Börse oder
- (ii) in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf [den Basiswert] [den Korbbestandteil] [einen oder mehrere der Korbbestandteile] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Korbbestandteil] gehandelt werden (die "**Terminbörse**"),

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des [Basiswerts] [[jeweiligen] Korbbestandteils] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen: •*]

[[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswerten bzw. von Wechselkursen als Korbbestandteilen einfügen:]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:] im Hinblick auf Wechselkurse als Korbbestandteile:]

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] bildenden Wechselkurs-Währungspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte) bzw. die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen dieses Wechselkurs-Währungspaares bzw. die wirtschaftliche Unmöglichkeit einen Wechselkurs für die Währungen zu erhalten,
- (ii) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind. *[andere Marktstörungsbestimmung einfügen: ●]*

[[Im Fall einer Anleihe als Basiswert bzw. von Anleihen als Korbbestandteilen einfügen:]]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:]] im Hinblick auf Anleihen als Korbbestandteile:]

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in [dem Basiswert] [[dem] [einem] Korbbestandteil] am jeweiligen Referenzmarkt,
- (ii) jedes andere als das vorstehend bezeichnete Ereignis, das jedoch in seiner Auswirkung diesem Ereignis wirtschaftlich vergleichbar ist,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind. *[andere Marktstörungsbestimmung einfügen: ●]*

[[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. von Rohstoffen als Korbbestandteilen einfügen:]]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:]] im Hinblick auf Rohstoffen als Korbbestandteile:]

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung bezogen auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] am Referenzmarkt oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] gehandelt werden (die "**Terminbörse**") oder
- (iii) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung in Bezug auf [den Basiswert] [den [jeweiligen] Korbbestandteil]).

Eine Veränderung der Handelszeit am Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Referenzmarkt vorher angekündigt wird. *[andere Marktstörungsbestimmung einfügen: ●]*

[[Im Fall eines Futures Kontrakts als Basiswert bzw. von Futures Kontrakten als Korbbestandteilen einfügen:]]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:] im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile:]

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bezogen auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] an dem Referenzmarkt oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an dem Referenzmarkt allgemein oder
- (iii) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen Futures Kontrakt am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung in Bezug auf den Basiswert des Futures Kontraktes).

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung des betreffenden Referenzmarkts beruht. *[andere Marktstörungsbestimmung einfügen: •]*

[[Im Fall eines Investmentfondsanteils als Basiswert bzw. von Investmentfondsanteilen als Korbbestandteilen einfügen:]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:] im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Korbbestandteile:]

die Nichtberechnung des Nettoinventarwertes [des Basiswerts] [[des] [eines] Korbbestandteils] auf Grund einer Entscheidung der Festlegungsstelle oder des Fondsadministrators *[andere Definition der Marktstörung einfügen].]*

[[Regelungen für Zinssätze als Basiswert bzw. Korbbestandteil:]

(entfällt)

§ 8

Basiswert; [Korbbestandteil;] Referenzkurs; [Maßgeblicher Referenzkurs] [Maßgebliche Performance] Nachfolge[korb]wert; Anpassungen

[[Im Fall eines Index als Basiswert bzw. von Indizes als Korbbestandteilen einfügen:]]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:]] im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 1**] als Basiswert angegebenen [Index] [Korb von Indizes [und [*anderen Korbbestandteil einfügen: •*]], der in der **Tabelle 2**] näher dargestellt ist (der "**Korb**"). [Im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile gilt:] "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle 2**] als Korbbestandteil angegebenen Indizes]. [*Ggf. Regelungen zum Rebalancing: •*]
- (2) [Der "**Referenzkurs**" entspricht dem [Schluss] [•]kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils], wie er an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle 2**] für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird[, der höchstens dem in der Tabelle angegebenen Cap entspricht][, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor (§ 2 (•)), der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle 2**] zugewiesen ist]. [Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen] [dem arithmetischen Mittel der von den Index-Sponsoren an Berechnungstagen [um [•]] berechneten und veröffentlichten Kurse der Korbbestandteile] [der Summe der von den Index-Sponsoren an Berechnungstagen [um [•]] berechneten und veröffentlichten Kurse der Korbbestandteile] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor (§ 2 (•)), der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle 2**] zugewiesen ist] [dem Maßgeblichen Referenzkurs an Berechnungstagen]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle 2**] angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [*ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile*]] [Sofern keine Mindestrückzahlung (§2 ([2])) anwendbar ist, werden die Gewichtungsfaktoren wie in der Tabelle [2] angegeben angepasst][*Ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren: •*].] [Der "**Maßgebliche Referenzkurs**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzkurs dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht [dem Quotienten aus dem arithmetischen Mittel der Referenzkurse

dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) dividiert durch den Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Bewertungstag geteilt durch den Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag].] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der [Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / anderer Maßgeblicher Referenzkurs / andere Maßgebliche Performance / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]

- (3) Wird [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzkurses berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der [Basiswert] [Korbbestandteil] berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des [Basiswerts] [Korbbestandteils]. Dies gilt insbesondere, wenn sich auf Grund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem [Basiswert] [Korbbestandteil] enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zu Grunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Wird [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 (4), fest, welcher Index [als entsprechender Korbbestandteil] künftig für das Zertifikatsrecht zu Grunde zu legen ist (der "**Nachfolge[korb]wert**"). Der Nachfolge[korb]wert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 be-

kannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [betreffenden Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge[korb]wert.

- (6) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolge[korb]werts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 9, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des [Basiswerts] [betreffenden Korbbestandteils] auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (7) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (6) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[[Im Fall einer Aktie als Basiswert bzw. von Aktien als Korbbestandteilen einfügen:]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:] im Hinblick auf Aktien als Korbbestandteile:]

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht [der in der **Tabelle [1]** als Basiswert angegebenen Aktie bzw. aktienvertretendem Zertifikat des in der **Tabelle [1]** angegebenen Unternehmens] [dem in **Tabelle 2** näher dargestellten Korb von Aktien [und [*anderen Korbbestandteil einfügen: ●*]] (der "**Korb**"). [Im Hinblick auf Aktien als Korbbestandteile gilt:] "**Korbbestandteil**" entspricht jeder der in **Tabelle 2** als Korbbestandteil angegebenen Aktien bzw. aktienvertretenden Zertifikaten der in **Tabelle 2** angegebenen Unternehmen]. [*Ggf. Regelungen zum Rebalancing: ●*]
- (2) [Der "**Referenzkurs**" entspricht dem [Schluss][●]kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils], wie er an Berechnungstagen an der in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") berechnet und veröffentlicht wird[, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor (§ 2 (●)), der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle 2** zugewiesen ist]. Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für diese Aktie fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen] [dem arithmetischen Mittel der an den Maßgeblichen Börsen an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um [●]] berechneten und veröffentlichten Kurse] [der Summe der an den Maßgeblichen Börsen an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um [●]] berechneten und veröffentlichten Kurse] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor (§ 2 (●)), der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle 2** zugewiesen ist] [dem Maßgeblichen Referenzkurs an Berechnungstagen]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle 2** angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2

wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile]] [Ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren: •.] [Der "**Maßgebliche Referenzkurs**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzkurs dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht [dem Quotienten aus dem arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) dividiert durch den Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Bewertungstag geteilt durch den Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag].] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der [Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.] [anderer Referenzkurs / anderer Kurs / anderer Maßgeblicher Referenzkurs / andere Maßgebliche Performance / andere Berechnungstagebestimmung: •]

- (3) Wenn [das] [ein] Unternehmen[, welches einen der Korbbestandteile begeben hat,] (i) unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an seine Aktionäre sein Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht ("**Kapitalerhöhung gegen Einlagen**"), (ii) sein Kapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht ("**Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**") oder (iii) seinen Aktionären unmittelbar oder mittelbar ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten einräumt ("**Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten**") und der nachstehend bezeichnete Stichtag innerhalb eines Zeitraums vom Beginn der Laufzeit der Zertifikate (einschließlich) bis zu dem Bewertungstag (einschließlich) liegt, so werden mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an der [Basiskurs][Cap][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] und - sofern vorgesehen - das Ratio gemäß Absätzen (4) bis (6) angepasst. Stichtag ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Börse, an dem die Aktien "ex Bezugsrecht" bzw. "ex Berichtigungsaktien" notiert werden (der "**Stichtag**").

- (4) Im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen wird der [Basiskurs][Cap][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] mit dem nach der Formel

$$\frac{N_0}{N_n} \times \left(1 - \frac{AK_n + D}{SK_0} \right) + \frac{AK_n + D}{SK_0}$$

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Ratio - sofern vorgesehen - durch diesen Wert dividiert

und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Dabei ist

N_0 die Anzahl der Aktien vor der Kapitalerhöhung,

N_n die Anzahl der Aktien nach der Kapitalerhöhung,

AK_n der Ausgabekurs der neuen Aktien,

D der Dividendennachteil der neuen Aktien (nicht diskontiert), wie er von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) geschätzt wird,

SK_0 der Schlusskurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag.

- (5) Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird der [Basiskurs][Cap][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] mit dem nach der Formel

$$\frac{N_0}{N_n}$$

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Ratio - sofern vorgesehen - durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. N_0 und N_n haben die gleiche Bedeutung wie in Absatz (4).

- (6) Im Fall einer Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten wird der [Basiskurs][Cap][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] durch den nach der Formel

$$\frac{SK_0}{SK_0 - BR}$$

errechneten Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Ratio - sofern vorgesehen - mit diesem Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Dabei ist

SK_0 der Schlusskurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag,

BR der Wert, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als theoretischer Wert des Bezugsrechts am letzten Berechnungstag vor dem Stichtag festgelegt wird.

- (7) Im Fall eines Aktiensplits (Vergrößerung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung) sowie im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien gilt Absatz (5) entsprechend. Im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags bleiben [Basiskurs][Cap][der Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] und - sofern vorgesehen - Ratio unverändert.
- (8) Spaltet [das] [ein] Unternehmen[, welches eine der die Korbbestandteile bildenden Aktien begeben hat,] einen Unternehmensteil in der Weise ab, dass
- (a) ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - (b) den Aktionären des Unternehmens unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden,
 - (c) für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis festgestellt werden kann, und
 - (d) der Stichtag vor oder auf den Bewertungstag fällt,

so wird [der bisherige Basiswert] [der bisherige Korbbestandteil] (1 Aktie) durch einen Korb (der "**Austauschkorb**") ersetzt, der aus einer Aktie und der Anzahl von Anteilen besteht, die den Aktionären für jeweils eine Aktie dieses Unternehmens gewährt wurden (die "**Austauschkorbwerte**"). Findet in Bezug auf einen der Austauschkorbwerte ein in den vorhergehenden Absätzen (3) bis (7) erwähntes Anpassungsereignis statt, so wird ausschließlich die Anzahl dieses Austauschkorbwertes in dem Austauschkorb entsprechend den Anpassungsregeln dieser Vorschrift betreffend die Anpassung des Ratios verändert. Der [Basiskurs][Cap][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] und - sofern vorgesehen - das Ratio bleiben unverändert. Spaltet [das] [ein] Unternehmen[, welches eine der die Korbbestandteile bildenden Aktien begeben hat,] einen Unternehmensteil in der in (a) und (b) genannten Weise ab, kann jedoch für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis nicht festgestellt werden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine angemessene Anpassung vornehmen. Das Gleiche gilt, wenn die Aktionäre dieses Unternehmens zusätzlich zu den Anteilen an dem neuen oder dem aufnehmenden Unternehmen eine Abfindung in Form eines Geldbetrages oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten.

- (9) Vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes bleiben bei Dividenden- oder sonstigen Barausschüttungen der [Basiskurs][Cap][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] und - sofern vorgesehen - das Ratio unverändert. Sind die Dividenden oder sonstigen Barausschüttungen außergewöhnlich hoch, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob und gegebenenfalls wie eine Anpassung erfolgt.
- (10) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [eines der Korbbestandteile] an der Maßgeblichen Börse (i) auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder (ii) aus einem sonstigen Grund erfolgt eine Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, sofern die Emittentin die Zertifikate nicht vorzeitig gemäß § 9 gekündigt hat. Im Fall der endgültigen Einstellung auf Grund Verschmelzung erfolgt die Anpassung, indem [die Aktien des Unternehmens] [die jeweilige einen Korbbestandteil bildende Aktie des betreffenden Unternehmens] unter Berücksichtigung der Verschmelzungsrelation durch die Aktien bzw. sonstigen Rechte an dem aufnehmenden oder neu gebildeten Unternehmen in angepasster Zahl (oder – für den Fall, dass die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrages und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und der [Basiskurs][Cap][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] und - sofern vorgesehen - das Ratio gegebenenfalls angepasst werden. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [einer der Korbbestandteile] an der Maßgeblichen Börse aus einem sonstigen Grund und Bestehen oder Beginn der Notierung an einer anderen Börse ist die Emittentin berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 11 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Jede der vorgenannten Anpassungen wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse gemäß § 11 bekannt gemacht. Sofern die an der Ersatzbörse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (11) Im Fall, dass mit [dem] [einem] Unternehmen[, welches eine der die Korbbestandteile bildenden Aktien begeben hat,] ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen wird oder Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter "Squeeze Out"), ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikatsbedingungen gemäß nachfolgenden Bestimmungen anzupassen, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gemäß § 9 gekündigt hat. In den im vorstehenden Satz 1 genannten Fällen erfolgt die Anpassung, indem [die den Basiswert bildenden Aktien] [die

den jeweilige Korbbestandteil bildenden Aktien] des [jeweiligen] Unternehmens unter Berücksichtigung der Abfindungsrelation durch die Aktien beziehungsweise sonstigen Rechte an dem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen in angepasster Zahl (oder – für den Fall, dass die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrages und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und der [Basiskurs][Cap][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] und - sofern vorgesehen - das Ratio gegebenenfalls angepasst werden. Absatz (10) Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

- (12) Falls während der Laufzeit der Zertifikate bis zu dem Bewertungstag (einschließlich) ein Ereignis gemäß (a) eintritt und zu diesem Zeitpunkt an der Terminbörse Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien des Unternehmens] [den jeweiligen Korbbestandteil bildenden Aktien des jeweiligen Unternehmens] gehandelt werden, gilt das Folgende:

(a) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate bis zu dem Bewertungstag (einschließlich)

(aa) entweder in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen [des] [eines] Unternehmen[, welches eine der die Korbbestandteile bildenden Aktien begeben hat.] eine Maßnahme durch das Unternehmen oder durch einen Dritten getroffen wird (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten, Herabsetzung des Nennbetrags, Aktiensplit, Ausschüttung von Sonderdividenden) oder die Notierung der [Aktien des Unternehmens] [der jeweils einen Korbbestandteil bildenden Aktien des jeweiligen Unternehmens] an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder das Unternehmen Gegenstand einer Umstrukturierungsmaßnahme (z.B. Verschmelzung, Spaltung) wird

und

(bb) wegen dieser Maßnahme die Terminbörse den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf [die Aktien] [den jeweiligen Korbbestandteil] bezogene Optionskontrakte oder Terminkontrakte (die "**Kontrakte**") anpasst oder die Kontrakte auf andere Weise verändert (z.B. die Kontrakte auf einen Aktienkorb oder auf einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil bezieht),

so werden der [Basiskurs][Cap][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] und - sofern vorgesehen - das Ratio und/oder [der Basiswert] [der jeweilige Korbbestandteil] entsprechend angepasst, wobei der angepasste [Basiskurs][Cap][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] auf zwei Nachkommastellen und das ggf. angepasste Ratio auf vier Nachkommastellen und die Anzahl der Aktien in einem ggf. zu bildenden Aktienkorb auf sechs Nachkommastellen kaufmännisch gerundet werden. Sind nach den Regeln der Terminbörse wegen dieser Ereignisse keine Anpassungen in Bezug auf die Kon-

trakte vorzunehmen, so bleiben [Basiskurs][Cap][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] und - sofern vorgesehen - das Ratio und [der Basiswert] [der jeweilige Korbbestandteil] unverändert. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung von Kontrakten auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] an der Terminbörse und Beginn der Notierung an einer anderen Terminbörse ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung nach den Regeln dieser anderen Terminbörse (die "**Ersatzterminbörse**") durchzuführen. Die Emittentin bleibt jedoch in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassungen auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Zertifikate in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten.

(b) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse besteht, ist die Emittentin berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 11 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen, sofern die Emittentin die Zertifikate nicht vorzeitig gemäß § 9 gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Eine solche Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse gemäß § 11 bekannt gemacht. Sofern die an der Ersatzbörse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (13) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind oder nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheinen lassen, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden. Auf aktienvertretende Zertifikate als [Basiswert] [jeweiliger Korbbestandteil] (wie z.B. ADR, ADS) sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.
- (14) Sollte die Emittentin feststellen, dass Anpassungen für Aktien nach dem auf das jeweilige Unternehmen anwendbaren Gesellschaftsrecht oder anwendbarer Marktusage von den in vorstehenden Absätzen (3)-(12) beschriebenen Maßnahmen abweichen, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassungen nach Maßgabe dieser Vorschriften bzw. Usancen und damit abweichend von den in den vorstehenden Absätzen (3)-(12) vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen. Ferner ist die Emittentin in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassung auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Zertifikate in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassung auslösenden Ereignis hatten.

- (15) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.]

[[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert bzw. von Wechselkursen als Korbbestandteilen einfügen:]]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:]] im Hinblick auf Wechselkurse als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle [1]** als Basiswert angegebenen [Währungs-Wechselkurs] [Korb von Währungs-Wechselkursen [und [*anderen Korbbestandteil einfügen: ●*]], der in der **Tabelle 2** näher dargestellt ist (der "**Korb**"). [Im Hinblick auf Wechselkurse als Korbbestandteile gilt:] "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle 2** angegebenen Währungs-Wechselkursen]. [*Ggf. Regelungen zum Rebalancing: ●*]
- (2) [Der "**Referenzkurs**" [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] entspricht [dem in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwert für EUR 1,00, wie er von der in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzstelle (die "**Referenzstelle**") als der in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebene Kurs festgestellt wird] [dem in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwert für eine Einheit der Preiswährung, errechnet auf der Basis des in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwerts für EUR 1,00 dividiert durch den in der Preiswährung ausgedrückten Gegenwert für EUR 1,00, jeweils wie von der in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzstelle (die "**Referenzstelle**") als der in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebene Kurs festgestellt][, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor (§ 2 (●)), der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle 2** zugewiesen ist]. Sollte der Referenzkurs nicht mehr in der vorgenannten Weise bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen]. Die "**Preiswährung**" entspricht der in der **Tabelle[2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Preiswährung. Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)][Ankaufspreisen][Verkaufspreisen] für den Basiswert] [den [von der Referenzstelle an Berechnungstagen fortlaufend veröffentlichten in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwerten für [EUR 1,00]] [in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwerten für eine Einheit der Preiswährung, errechnet auf der Basis der in der **Tabelle [1]** angegebenen Kurse, wie sie von der Referenzstelle an Berechnungstagen fortlaufend veröffentlicht werden]] [dem arithmetischen Mittel der [von der Referenzstelle an Berechnungstagen [um [●]] veröffentlichten, in der in **Tabelle 2** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Handelswährung ausgedrückten Gegenwerte für [EUR 1,00]] [in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwerte für eine Einheit der Preiswährung, errechnet auf der Ba-

sis der in der **Tabelle 2** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Kurse, wie sie von der Referenzstelle an Berechnungstagen [um [●]] veröffentlicht werden]] [der Summe der [von der Referenzstelle an Berechnungstagen [um [●]] veröffentlichten, in der in **Tabelle 2** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Handelswährung ausgedrückten Gegenwerte für [EUR 1,00]] [in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwerte für eine Einheit der Preiswährung, errechnet auf der Basis der in der **Tabelle 2** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Kurse, wie sie von der Referenzstelle an Berechnungstagen [um [●]] veröffentlicht werden]] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor (§ 2 (●)), der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle 2** zugewiesen ist]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle 2** angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile]] [Ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren: ●].] [Der "**Maßgebliche Referenzkurs**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzkurs dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht [dem Quotienten aus dem arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) dividiert durch den Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Bewertungstag geteilt durch den Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag].] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen Kurse für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] von der Referenzstelle üblicherweise berechnet und veröffentlicht werden.][*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Bestimmung des Maßgeblichen Referenzkurses / andere Bestimmung der Maßgeblichen Performance / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]

- (3) Wird der Referenzkurs für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die "**Ersatzreferenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für [den Basiswert] [diesen Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle. Die Ersetzung der Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[[Im Fall einer Anleihe als Basiswerten bzw. von Anleihen als Korbbestandteilen einfügen:]

[Im Fall von gemischten Körben einfügen:] im Hinblick auf Anleihen als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht de[n][m] in der **Tabelle [1]** als Basiswert angegebenen [Anleihen] [Korb von Anleihen [und *[anderen Korbbestandteil einfügen: ●]*], der in der **Tabelle 2** näher dargestellt ist (der "**Korb**"). [Im Hinblick auf Anleihen als Korbbestandteile gilt:] "**Korbbestandteile**" entspricht jeder der in **Tabelle 2** als Korbbestandteil angegebenen Anleihen]. [*Ggf. Regelungen zum Rebalancing: ●*]

- (2) [Der "**Referenzkurs**" des Basiswerts entspricht dem [●]Kurs für eine Anleihe [in der Handelswährung (§ 2 (●))], wie er an dem in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird[, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor (§ 2 (●)), der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle 2** zugewiesen ist]. Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen [●]Kursen für den Basiswert] [dem arithmetischen Mittel der von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, an Berechnungstagen [um [●]] auf dem jeweiligen Referenzmarkt angebotenen [●]Kurse für die Korbbestandteile] [der Summe der von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, an Berechnungstagen [um [●]] auf dem jeweiligen Referenzmarkt angebotenen [●]Kurse für die Korbbestandteile] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor (§ 2 (●)), der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle 2** zugewiesen ist] [den betreffenden Korbbestandteil]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle 2** angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,], [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,], [und] [*ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile*]] [*Ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren: ●.*].] [Der "**Maßgebliche Referenzkurs**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzkurs dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht [dem Quotienten aus dem arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) dividiert durch den Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Bewertungstag geteilt durch den Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag].] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen Kurse für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet werden.][*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Bestimmung des Maßgeblichen Referenzkurses / andere Bestimmung der Maßgeblichen Performance / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]

- (3) Wird der Referenzkurs für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für [den Basiswert] [diesen Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarktes wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (4) Wird [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] zu irgendeiner Zeit vorzeitig zurückgezahlt und/oder durch eine andere Anleihe ersetzt, ohne dass dies im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren oder allgemeinen Vergleichsverfahren des Unternehmens, welches die Anleihe begeben hat, geschieht, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 (3), fest, welche Anleihe [als entsprechender Korbbestandteil] künftig für das Zertifikatsrecht zu Grunde zu legen ist (der "**Nachfolge[korb]wert**"). Der Nachfolge[korb]wert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf [die Anleihe] [den betreffenden Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge[korb]wert.
- (5) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.]

[[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. von Rohstoffen als Korbbestandteilen:

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen] im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle [1]** als Basiswert angegebenen [Rohstoff] [Korb von Rohstoffen [und [*anderen Korbbestandteil einfügen: •*]], der in der **Tabelle 2** näher dargestellt ist (der "**Korb**"). [Im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile gilt:] "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle 2** als Korbbestandteil angegebenen Rohstoff]. [*Ggf. Regelungen zum Rebalancing: •*]
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und in der **Tabelle[2** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen maßgeblichen Preis [für den Basiswert] (der "**Referenzkurs**"), der an dem in der **Tabelle[2** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird[und auf der in der **Tabelle[2** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die

Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatstelle berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen]. Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [*anderer Preis*] für den Basiswert] [dem arithmetischen Mittel der von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, an Berechnungstagen [um [●]] auf dem jeweiligen Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlichten [Mittelkurse (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreise] [Verkaufspreise] [*anderer Preis*] für die Korbbestandteile] [der Summe der von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, an Berechnungstagen [um [●]] auf dem jeweiligen Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlichten [Mittelkurse (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreise] [Verkaufspreise] [*anderer Preis*] für die Korbbestandteile] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor (§ 2 (●)), der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle 2** zugewiesen ist]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der Tabelle 2 angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteils]] [Ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren: ●.] [Der "**Maßgebliche Referenzkurs**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzkurs dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetisches Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht [dem Quotienten aus dem arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) dividiert durch den Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Bewertungstag geteilt durch den Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag].] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen Kurse für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.][*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Bestimmung des Maßgeblichen Referenzkurses / andere Bestimmung der Maßgeblichen Performance / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]

- (3) Wird der Referenzkurs für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für [den Basiswert] [diesen Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarktes wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[[Im Fall eines Rolling Futures als Basiswert bzw. von Rolling Futures als Korbbestandteilen einfügen:]]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:]] im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" am Datum des Verkaufsbeginns der Zertifikate entspricht dem in der **Tabelle [1]** angegebenen [Future Kontrakt mit dem in der **Tabelle [1]** angegeben [Anfänglichen Verfalltermin][*anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins*]] [Korb von Future Kontrakten [und [*anderen Korbbestandteil einfügen: ●*]] (der "**Korb**"). [Im Hinblick auf Future Kontrakte als Korbbestandteile gilt:] "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle 2** als Korbbestandteil angegebenen Future Kontrakte mit dem jeweils für diesen Future Kontrakt angegebenen [Anfänglichen Verfalltermin] [*anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins*]]. [*Ggf. Regelungen zum Rebalancing: ●*]

Der [Aktuelle Basiswert] [jeweils Aktuelle Korbbestandteil] wird nachfolgend an jedem Rollovertag durch den in der **Tabelle [1/2]** angegebenen [Basiswert] [Korbbestandteil] mit dem [Verfalltermin] [●] ersetzt (der "**Rollover**"), der in dem jeweils zeitlich nächsten der in der **Tabelle [1/2]** angegebenen Maßgeblichen Monate liegt. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle kein Future Kontrakt existieren, dessen zu Grunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden [Basiswertes] [Korbbestandteils] übereinstimmen, gilt Absatz (4) entsprechend. Die Emittentin ist ferner berechtigt, die Maßgeblichen Monate bei einer Änderung der für den Referenzmarkt hinsichtlich der [Verfallstermine] [●] maßgeblichen Regularien anzupassen. Eine solche Anpassung wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

"**Maßgebliche Monate**" sind die in der **Tabelle[2** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen Monate.

Der "**Rollovertag**" entspricht jeweils einem von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Berechnungstag vor dem für den Aktuellen [Basiswert] [Korbbestandteil] maßgeblichen [Verfalltermin] [●], frühestens aber dem [●]. Berechnungstag vor dem für [den Aktuellen Basiswert] [die Aktuellen Korbkontrakte] maßgeblichen [Verfalltermin] [●].

Das Ratio wird am Rollovertag angepasst, indem der Rolloverkurs für [den am Rollovertag Aktuellen Basiswert] [den jeweiligen am Rollovertag Aktuellen Korbbestandteil] abzüglich der Rollover Fee durch den Rolloverkurs für den nach dem Rollovertag [Aktuellen Basiswert] [jeweiligen Aktuellen Korbbestandteil] zuzüglich der Rollover Fee dividiert wird. Das auf [● Nachkommastellen][die in der **Tabelle**[2 für den jeweiligen Korbbestandteil] genannte Rundungsnachkommastelle] abgerundete [ggf. weitere Anpassungsregeln des Ratios für Körbe] Ergebnis wird als neues Ratio festgelegt. Der "**Rolloverkurs**" wird von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage des Rollover Referenzkurses ermittelt und festgestellt. Der "**Rollover Referenzkurs**" entspricht den am Referenzmarkt am Rollovertag festgestellten und veröffentlichten Kursen für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil].

Die "**Rollover Fee**" wird von der Zertifikatsstelle auf Grundlage der in der **Tabelle** [1] für eine Einheit des [Basiswertes] [jeweiligen Korbbestandteils] in der Handelswährung festgelegten Transaktionsgebühr und der für die Durchführung des Rollover notwendigen Anzahl der Einheiten des [Basiswertes] [jeweiligen Korbbestandteils] ermittelt.

Jede Bezugnahme in diesen Zertifikatsbedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt ["**Aktuellen Basiswert**"] ["**Aktuellen Korbbestandteil**"] gilt als Bezugnahme auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] mit dem nach Durchführung aller Rollover ab dem Beginn der Laufzeit der Zertifikate bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den vorstehenden Regelungen maßgeblichen [Verfalltermin] [●].

Fällt der Bewertungstag im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen auf einen Rollovertag gemäß der vorstehenden Definition, wird der Rückzahlungsbetrag (§ 2 (1)) auf Grundlage des Rolloverkurses für [den am Rollovertag vor dem Rollover Aktuellen Basiswert] [die am Rollovertag vor dem Rollover Aktuellen Korbbestandteile] und auf Grundlage des am Rollovertag vor der Anpassung gemäß den vorstehenden Regelungen aktuellen Ratios ermittelt.

- (2) [Der "**Referenzkurs**" entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten [letzten] [●]kurs des [Basiswertes] [jeweiligen Korbbestandteils], der an dem in der **Tabelle**[2 für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) am angegebenen Tag berechnet und veröffentlicht wird.] [*andere Bestimmungen zur Festlegung des Referenzkurses*]. ["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem am Referenzmarkt ein Referenzkurs des [Basiswertes] [des jeweiligen Korbbestandteils] festgestellt wird. "**Kurs**" des Basiswertes ist [jeder im Verlauf eines Berechnungstags am Referenzmarkt

berechnete und veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [dem arithmetischen Mittel der an Berechnungstagen am jeweiligen Referenzmarkt [um [●]] berechneten und veröffentlichten Kurse für die Korbbestandteile] [der Summe der an Berechnungstagen am jeweiligen Referenzmarkt [um [●]] berechneten und veröffentlichten Kurse für die Korbbestandteile] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor (§ 2 (●)), der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle 2** zugewiesen ist]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle 2** angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile]] [Ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren: ●].] [Der "**Maßgebliche Referenzkurs**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzkurs dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t).] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht [dem Quotienten aus dem arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) dividiert durch den Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Bewertungstag geteilt durch den Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag].][*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Bestimmung des Maßgeblichen Referenzkurses / andere Bestimmung der Maßgeblichen Performance / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]

- (3) Wird der Referenzkurs für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] nicht mehr an dem in der **Tabelle 2** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (317 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten [●] Kurses [des Basiswerts] [dieses Korbbestandteils] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (4) Bei Veränderungen der [dem in der **Tabelle** angegebenen Basiswert] [einem in **Tabelle 2** angegebenen Korbbestandteil] zu Grunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung [des Basiswerts] [eines der in **Tabelle 2** angegebenen Korbbestandteile] durch einen anderen von dem Referenzmarkt bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten [●] Future Kontrakt (der ("**Nachfolge[korb]wert**")), behält sich die Emittentin das Recht vor, den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zu Grunde liegen-

den Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des [in der **Tabelle** angegebenen Basiswerts] [eines in **Tabelle 2** angegebenen Korbbestandteils] durch den Nachfolge[korb]wert, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge[korb]wert, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (5) Die in den vorgenannten Absätzen (3) und (4) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[[Im Fall von ersetzten Futures (ohne ein echtes "Rolling" mit Anpassung der Bezugsgrößen) als Basiswerten bzw. Korbbestandteilen:

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:] im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" am Datum des Verkaufsbeginns der Zertifikate entspricht dem in der **Tabelle [1]** angegebenen [Future Kontrakt mit dem in der **Tabelle [1]** angegeben [Anfänglichen Verfalltermin] [*anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins*]] [Korb von Future Kontrakten [und [*anderen Korbbestandteil einfügen: ●*]] (der "**Korb**"). [Im Hinblick auf Future Kontrakte als Korbbestandteile gilt:] "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle 2** als Korbbestandteil angegebenen Future Kontrakte mit dem jeweils für diesen Future Kontrakt angegebenen [Anfänglichen Verfalltermin] [*anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins*]]. [*Ggf. Regelungen zum Rebalancing: ●*]

Der [Aktuelle Basiswert] [jeweils Aktuelle Korbbestandteil] wird nachfolgend an jedem Ersetzungstag durch den in der **Tabelle [1/2]** angegebenen [Basiswert] [Korbbestandteil] mit dem [Verfalltermin] [●] ersetzt (die "**Ersetzung**"), der in dem jeweils zeitlich nächsten der in der **Tabelle [1/2]** angegebenen Maßgeblichen Monate liegt. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle kein Future Kontrakt existieren, dessen zu Grunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden [Basiswertes] [Korbbestandteils] übereinstimmen, gilt Absatz (4) entsprechend. Die Emittentin ist ferner berechtigt, die Maßgeblichen Monate bei einer Änderung der für den Referenzmarkt hinsichtlich der [Verfallstermine] [●] maßgeblichen Regularien anzupassen. Eine solche Anpassung wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

"**Maßgebliche Monate**" sind die in der **Tabelle[2** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen Monate.

Der "**Ersetzungstag**" entspricht [jeweils einem von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Berechnungstag vor dem für den Aktuellen [Basiswert] [Korbbestandteil] maßgeblichen [Verfalltermin] [●], regelmäßig aber dem Berechnungstag, welcher dem für den Aktuellen [Basiswert] [Korbbestandteil] maßgeblichen [Verfalltermin] [●] entspricht] [●].

Jede Bezugnahme in diesen Zertifikatsbedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt ["**Aktuellen Basiswert**"] ["**Aktuellen Korbbestandteil**"] gilt als Bezugnahme auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] mit dem nach Durchführung aller Ersetzungen ab dem Beginn der Laufzeit der Zertifikate bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den vorstehenden Regelungen maßgeblichen [Verfalltermin] [●].

Fällt der Bewertungstag im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen auf einen Ersetzungstag gemäß der vorstehenden Definition, wird der Rückzahlungsbetrag (§ 2 (1)) auf Grundlage des vor der Ersetzung Aktuellen [Basiswerts] [Korbbestandteils] ermittelt.

- (2) [Der "**Referenzkurs**" entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten [letzten] [●] Kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils], der an dem in der **Tabelle 2** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) am angegebenen Tag berechnet und veröffentlicht wird.] [*andere Bestimmungen zur Festlegung des Referenzkurses*]. ["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem am Referenzmarkt ein Referenzkurs des [Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] festgestellt wird. "**Kurs**" des Basiswerts ist [jeder im Verlauf eines Berechnungstags am Referenzmarkt berechnete und veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [dem arithmetischen Mittel der an Berechnungstagen am jeweiligen Referenzmarkt [um [●]] berechneten und veröffentlichten Kurse für die Korbbestandteile] [der Summe der an Berechnungstagen am jeweiligen Referenzmarkt [um [●]] berechneten und veröffentlichten Kurse für die Korbbestandteile] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor (§ 2 (●)), der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle 2** zugewiesen ist]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle 2** angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile]] [Ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren: ●].] [Der "**Maßgebliche Referenzkurs**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzkurs dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t).] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht [dem Quotienten aus dem arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) dividiert durch den Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Bewertungstag geteilt durch den Referenzkurs dieses Korb-

bestandteils am Anfänglichen Referenztag].] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Bestimmung des Maßgeblichen Referenzkurses / andere Bestimmung der Maßgeblichen Performance / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]

- (3) Wird der Referenzkurs für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] nicht mehr an dem in der **Tabelle** [2 für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (317 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten [●] Kurses [des Basiswerts] [dieses Korbbestandteils] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (4) Bei Veränderungen der [dem in der **Tabelle** angegebenen Basiswert] [einem in **Tabelle 2** angegebenen Korbbestandteil] zu Grunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung [des Basiswerts] [eines der in **Tabelle 2** angegebenen Korbbestandteile] durch einen anderen von dem Referenzmarkt bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten [●] Future Kontrakt (der ("**Nachfolge[korb]wert**"), behält sich die Emittentin das Recht vor, den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zu Grunde liegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des [in der **Tabelle** angegebenen Basiswerts] [eines in **Tabelle 2** angegebenen Korbbestandteils] durch den Nachfolge[korb]wert, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge[korb]wert, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Die in den vorgenannten Absätzen (3) und (4) erwähnten Entscheidungen der Emittentin und der Zertifikatsstelle sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[[Im Fall eines Investmentfondsanteils als Basiswert bzw. von Investmentfondsanteilen als Korbbestandteilen einfügen:]

[[Im Fall von gemischten Körben:] im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle** [1] als Basiswert angegebenen [Investmentfondsanteil an dem in der **Tabelle** [1] angegebenen Investmentfonds (der "**Invest-**

mentfonds")) [Korb von Investmentfondsanteilen [und [anderen Korbbestandteil einfügen: ●]], der in der **Tabelle 2** näher dargestellt ist (der "**Korb**"). [Im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Korbbestandteile:] "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle 2** als Korbbestandteil angegebenen Investmentfondsanteile an dem jeweils angegebenen Investmentfonds (jeweils ein "**Investmentfonds**"). [Ggf. Regelungen zum Rebalancing: ●]

- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem in [EUR] [●] ausgedrückten letzten Nettoinventarwert des [Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils], wie er an Berechnungstagen von der [in **Tabelle 2** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen] Festlegungsstelle (die "**Festlegungsstelle**") festgestellt und veröffentlicht wird. [Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht dem von der Festlegungsstelle an Berechnungstagen für den jeweiligen Investmentfondsanteil berechneten und veröffentlichten Nettoinventarwert] [dem arithmetischen Mittel der an Berechnungstagen von der jeweiligen Festlegungsstelle [um [●]] berechneten und veröffentlichten Nettoinventarwerte der Korbbestandteile] [der Summe der an Berechnungstagen von der jeweiligen Festlegungsstelle [um [●]] berechneten und veröffentlichten Nettoinventarwerte der Korbbestandteile] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor (§ 2 (●)), der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle 2** zugewiesen ist].] [Der "**Maßgebliche Referenzkurs**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzkurs dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht [dem Quotienten aus dem arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) dividiert durch den Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Bewertungstag geteilt durch den Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag].] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Bestimmung des Maßgeblichen Referenzkurses / andere Bestimmung der Maßgeblichen Performance / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]
- (3) Wird die Berechnung [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder wird [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] durch ein anderes entsprechendes Finanzinstrument ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß Absatz (4), fest, welches Finanzinstrument künftig den [Basiswert] [betroffenen Korbbestandteil] ersetzen soll (der "**Nachfolge[korb]wert**"). Der Nachfolge[korb]wert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [betreffenden Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge[korb]wert.
- (4) Werden die Bedingungen, denen [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] unterliegt, geändert oder tritt eine Veränderung ein, die den [Basiswert] [Korbbestandteil] betreffen, wie z.B.

(aber nicht abschließend) die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlagen für den Nettoinventarwert des [Basiswerts] [betreffenden Korbbestandteils], die Auflösung des [jeweiligen] Investmentfonds oder die Entziehung administrativer Genehmigungen für den Vertrieb des [jeweiligen] Investmentfonds in der Bundesrepublik Deutschland oder eine Änderung der Anlagestrategie des [jeweiligen] Investmentfonds, die nach billigem Ermessen der Emittentin wesentlich ist, oder eine Konsolidierung, Teilung oder Re-Qualifizierung der Anteile an dem [betreffenden] Investmentfonds, so kann die Emittentin, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 9, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) mit dem Ziel anpassen, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zu Grunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (5) Die in den vorgenannten Absätzen (3) und (4) erwähnten Anpassungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[[Im Fall eines Zinssatzes als Basiswert bzw. von Zinssätzen als Korbbestandteile:]

[[Im Fall von gemischten Körben:] im Hinblick auf Zinssätze als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle [1]** als Basiswert angegebenen [Zinssatz] [Korb von Zinssätzen [und [anderen Korbbestandteil einfügen: ●]], der in der **Tabelle 2** näher dargestellt ist (der "**Korb**"). "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle 2** als Korbbestandteil angegebenen Zinssätze]. [*Ggf. Regelungen zum Rebalancing: ●*]
- (2) [Der "**Referenzkurs**" entspricht dem an einem Berechnungstag zur in der **Tabelle [1/2]** angegebenen Maßgeblichen Zeit auf der in der **Tabelle [1/2]** angegebenen Bildschirmseite angezeigten Satz des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor (§ 2 (●)), der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle 2** zugewiesen ist]. [Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den auf der in der **Tabelle** angegebenen Bildschirmseite an Berechnungstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen] [dem arithmetischen Mittel der auf der in der **Tabelle 2** angegebenen Bildschirmseiten an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um [●]] berechneten und veröffentlichten Kurse] [der Summe der auf der in der **Tabelle 2** angegebenen Bildschirmseiten an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um [●]] berechneten und veröffentlichten Kurse] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor (§ 2 (●)), der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle 2** zugewiesen ist].]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle 2** angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Per-

formance zugeordnet[,] [und] [ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile]] [Ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren: ●.] [Der "**Maßgebliche Referenzkurs**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzkurs dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t).] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht [dem Quotienten aus dem arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) dividiert durch den Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Bewertungstag geteilt durch den Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag.] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der [Basiswert] [jeweilige Korbzinsatz] üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.] [anderer Referenzkurs / anderer Kurs / anderer Maßgeblicher Referenzkurs / andere Maßgebliche Performance / andere Berechnungstagebestimmung: ●]

"**Bildschirmseite**" ist die in der **Tabelle [1/2]** für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] angegebene Seite des in der **Tabelle [1/2]** angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt wird.

"**Maßgebliche Zeit**" ist in der **Tabelle [1/2]** für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] angegebene Maßgebliche Zeit zur Bestimmung des Referenzkurses.

Sollte zu der genannten Zeit die angegebene Bildschirmseite für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] nicht zur Verfügung stehen oder wird für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem [●]satz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten [●]satz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) festzulegen. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Referenzbanken deren jeweilige Quotierungen für den dem [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] entsprechenden [●]satz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) zur Maßgeblichen Zeit am betreffenden Berechnungstag anzufordern. Für den Fall, dass mindestens [zwei] [●] der Referenzbanken gegenüber der Emittentin eine entsprechende Quotierung abgegeben haben, kann der Referenzkurs anhand dem von der Emittentin errechneten arithmetische Mittel (ggf. aufgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent) der ihr von diesen Referenzbanken genannten Quotierungen bestimmt werden.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

[[Im Fall eines Index als Basiswert bzw. von Indizes als Korbbestandteile als Absatz (1) einfügen:]]

[[Im Fall von gemischten Körben:]] im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:]

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolge[korb]werts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.]

[[Im Fall von Aktien als Basiswerten bzw. Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:]]

[[Im Fall von gemischten Körben:]] im Hinblick auf Aktien als Korbbestandteile:]

- (1) Sollte die Notierung [der Aktien des Unternehmens] [einer der einen Korbbestandteil bildenden Aktien des jeweiligen Unternehmens] an der Maßgeblichen Börse auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit dem Unternehmen ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen werden oder sollten Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter "Squeeze Out"), ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung [der Aktien des Unternehmens] [der einen Korbbestandteil bildenden Aktien des jeweiligen Unternehmens] an der Maßgeblichen Börse bzw. innerhalb eines Monats nach Eintritt eines sonstigen zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Die Emittentin ist auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu

kündigen, wenn nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) nur noch eine geringe Liquidität [der Aktien des Unternehmens] [des jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse gegeben ist. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Einstellung der Notierung bzw. Feststellung der geringen Liquidität [der Aktien des Unternehmens] [des jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

[Besteht oder beginnt im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung einer der Korbbestandteile an einer Maßgeblichen Börse keine Notierung an einer Ersatzbörse, wird der betreffende Korbbestandteil, sofern die Emittentin die Zertifikate nicht vorzeitig gemäß den vorstehenden Bestimmungen gekündigt hat, aus dem Korb entfernt und durch einen Geldbetrag ersetzt, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Korbbestandteils unmittelbar vor der endgültigen Einstellung der Notierung festgelegt wurde[, multipliziert mit dem auf den Korbbestandteil anwendbaren Gewichtungsfaktor].]

[[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert bzw. von Wechselkursen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:]

[[Im Fall von gemischten Körben:] im Hinblick auf Wechselkurse als Korbbestandteile:]

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil], aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.]

[[Im Fall einer Anleihe als Basiswert bzw. von Anleihen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:]

[[Im Fall von gemischten Körben:] im Hinblick auf Anleihen als Korbbestandteile:]

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts, die Festlegung eines Nachfolge[korb]werts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil], aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.]

[[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. von Rohstoffen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:]]

[[Im Fall von gemischten Körben:]] im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile:]]

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil], aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.]

[[Im Fall eines Future Kontrakts als Basiswert bzw. von Future Kontrakten als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:]]

[[Im Fall von gemischten Körben:]] im Hinblick auf Future Kontrakte als Korbbestandteile:]]

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts oder eines Nachfolge[korb]werts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein Ersatzreferenzmarkt oder ein Nachfolge[korb]wert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein Ersatzreferenzmarkt oder ein Nachfolge[korb]wert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.]

[[Im Fall eines Investmentfondsanteils als Basiswerten bzw. im Fall von Investmentfondsanteilen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:]

[[Im Fall von gemischten Körben:] im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Korbbestandteile:]

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolge[korb]werts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen (die „**außerordentliche Kündigung**“). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgefondsanteil festgelegt werden muss, festgelegt wird.]

[[Im Fall eines Zinssatzes als Basiswert bzw. von Zinssätzen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:]

[[Im Fall von gemischten Körben:] im Hinblick auf Future Kontrakte als Korbbestandteile:]

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Ermittlung des Referenzkurses, aus welchen Gründen auch immer, nach den Bestimmungen in § 8 nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11

unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Festlegung des Referenzkurses nicht möglich ist, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Festlegung des Referenzkurses nicht möglich ist, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.]

[Für alle Arten von Basiswerten bzw. Korbbestandteilen folgende Absätze (2) und (3) einfügen:]

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem [●.] Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 9 (1) gilt die in § 6 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 10
Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 11
Bekanntmachungen

[Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich die Börsen-Zeitung, veröffentlicht] [●].

§ 12
Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflicht-

tet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 13

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die "**Übernahme**");
 - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;
 - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zu Gunsten der Zertifikatsinhaber garantiert; und
 - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

[§ 14
Ordentliche Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von [●] durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit Wirkung zu [einem Einlösungstermin] [●] (jeweils ein „**Kündigungstermin**“)[, frühestens aber zum ●]] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.]

[§ 14
(entfällt)]

§ 15
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

V. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 13. September 2005 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

Frankfurt am Main, den 22. Februar 2006

Goldman, Sachs & Co. oHG

gez. Tanja Jakob

gez. Wolfgang Nowak